



Satzung und Ordnungen

16. Auflage (Stand April 2010)

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	3
Geschäftsordnung.....	12
Finanz- und Kassenordnung.....	17
Rechtsordnung.....	25
Spielordnung.....	40
Jugendordnung.....	64
Lehr- und Ausbildungsordnung.....	70
Ehrungsordnung.....	73
Schiedsrichterordnung.....	76
Leistungssportordnung.....	80

Satzung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

Inhaltsangabe zur Satzung des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 3
Mitgliedschaft	§§ 4 - 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§ 6 - 10
Verbandsorgane	§ 11
Verbandstag	§§ 12 - 15
Vorstand	§§ 16 - 20
Beirat	§§ 21 - 22
Ausschüsse	§ 23
Verbandsgericht	§ 24
Sonstige Bestimmungen	§§ 25 - 29

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Niedersächsische Badminton-Verband (NBV) ist die Gemeinschaft der Vereine, die in Niedersachsen den Badmintonsport betreiben.

Er ist Mitglied des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Sitz des NBV ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des NBV ist, den Badmintonsport zum Wohle der Allgemeinheit zu betreiben und zu fördern sowie der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder zu dienen und ihn für das Verbandsgebiet in In- und Ausland zu vertreten.

(2) Der NBV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der NBV verfolgt als Sportfachverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Der NBV hat sich bei seiner Tätigkeit an diese Satzung sowie an folgende Ordnungen zu halten:

- a) Rechtsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Spielordnung
- d) Jugendordnung
- e) Finanz- und Kassenordnung
- f) Ehrungsordnung
- g) Lehr- und Ausbildungsordnung
- h) Schiedsrichterordnung
- i) Leistungssportordnung

Die Rechtsordnung und die Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung. Die übrigen Ordnungen beschließt der NBV-Beirat. Der NBV hat die Satzung und Ordnungen des DBV, sowie die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe des DBV zu beachten.

II. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglied des NBV kann jeder Verein in Niedersachsen werden, der den Badminton sport ausschließlich oder in einer Abteilung betreibt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich bei der NBV-Geschäftsstelle zu stellen ist, entscheidet der Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die vorläufige Aufnahme beschließen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstands kann der Verbandstag angerufen werden.

(2) Auf Vorschlag des Beirats kann der Verbandstag für hervorragende Verdienste um den Badminton sport in Niedersachsen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie darf auch an Persönlichkeiten vergeben werden, die nicht dem NBV angehören.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss kann vom Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden bei

a) einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder grobem unsportlichen Verhalten

b) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung unter Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angelegenheiten, die den Badminton sport betreffen, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbstständig zu regeln. Sie haben dabei die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des NBV und des DBV zu beachten und sind gehalten, diese Verpflichtung in ihren Satzungen und Ordnungen auch ihren Vereinsangehörigen aufzuerlegen.

§ 7

(1) Die Mitglieder müssen sich zu Bezirksfachverbänden zusammenschließen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Beachtung von § 6 Satz 2 dieser Satzung alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Ihr räumlicher Einzugsbereich soll dem der staatlichen Regierungs- oder Verwaltungsbezirke entsprechen.

Ihre Gründung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands.

(2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands können Mitglieder, die nicht in der Lage sind, einen eigenen Bezirksfachverband zu gründen, auf Beschluss des Verbandstages vorübergehend einem anderen Bezirksfachverband angegliedert werden.

(3) Die Mitglieder müssen sich zu Kreis- bzw. Stadtfachverbänden innerhalb des für sie zuständigen Einzugsbereichs nach den Vorschriften des für sie zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbundes zusammenschließen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Beachtung von § 6, Satz 2, dieser Satzung, alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Kreisübergreifende Zusammenschlüsse sind nicht gestattet. Zur Organisation eines geregelten Spielbetriebs sind Ausnahmen (Kreiszusammenschlüsse) zulässig. Gegründete Fachverbände zeigen ihre Gründung mit Bestätigung des zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbundes dem NBV-Vorstand und dem jeweiligen Bezirksfachverband an.

(4) Mitglieder, die nicht in der Lage sind, einen eigenen Kreisfachverband zu gründen, können sich bis zur Eigengründung vorübergehend einem bereits bestehenden Kreisfachverband innerhalb ihres Bezirksfachverbandes anschließen.

§ 8

Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf den Verbandstagen durch Delegierte aus, die auf den Jahreshauptversammlungen der Bezirksfachverbände gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung ist vor dem Verbandstag abzuhalten. Die Delegierten sind an Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

Die Bezirksfachverbände können festlegen, dass die Mitglieder durch Delegierte der Stadt-/Kreisfachverbände bei den Jahreshauptversammlungen der Bezirke vertreten werden. Für die Stimmrechte gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Die Mitglieder haben die Organe des NBV bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Geschäftsstelle des NBV auf Anforderungen, die für die Verbandsarbeit erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Mitglieder oder Beauftragte des NBV-Gesamtvorstands an ihren Hauptversammlungen teilnehmen und auf Wunsch zu Wort kommen zu lassen.

§ 10

(1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den NBV. In diesem Beitrag sind die Abgaben an den DBV enthalten. Vereine, die am Punktspielbetrieb teilnehmen, zahlen ein Mannschaftsmeldegeld (MMG). Für jede einzelne Mannschaft, abhängig von der Staffelizehörigkeit, zahlen sie ein Mannschaftsnenngeld (MNG). In diesem Mannschaftsnenngeld sind die Abgaben an den DBV enthalten.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 20.01. des Jahres und das MMG bis zum 01.05. des Jahres selbstständig durch die Vereine an den NBV zu zahlen. Das MNG wird bis zum 01.08. des Jahres fällig. Die Vereine erhalten darüber eine gesonderte Rechnung. Werden diese Beiträge nach Fälligkeit trotz schriftlicher Anmahnung nicht gezahlt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte von dem in der Anmahnung genannten Zeitpunkt bis zum Eingang der Zahlung. Einwendungen gegen die Zahlungsverpflichtung befreien nicht von der rechtzeitigen Zahlung.

(3) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen weiterhin bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung vom in der Mahnung genannten Zeitpunkt an. § 5 Abs. 3b NBV Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt.

IV. Verbandsorgane

§ 11

Die Organe des NBV sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die ständigen Ausschüsse
- e) das Verbandsgericht

Verbandstag

§ 12

Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten, die die Mitglieder auf den Jahreshauptversammlungen der Bezirksfachverbände gewählt haben, sowie den Vorstandsmitgliedern des NBV zusammen.

Jeder Bezirksfachverband hat

für je angefangene 10 Vereine eine Stimme
(Stichtag: 01.01. des Jahres)

für je angefangene 50 O19-Mannschaften eine Stimme
(Stichtag: 01.08. des Vorjahres)

Jeder Delegierte kann höchstens zwei Stimmrechte wahrnehmen. Die Vorstandsmitglieder des NBV haben mit Ausnahme von Wahlen je eine Stimme.

§ 13

Ein ordentlicher Verbandstag findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Er wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

§ 14

Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom 1. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

§ 15

Anträge zum Verbandstag können von den Bezirksfachverbänden und den Organen des NBV eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bei der NBV-Geschäftsstelle einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen als dringlich zugelassen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Ein Mitglied, dessen Antrag in einem Kreis- bzw. Bezirksfachverband keine Mehrheit gefunden hat, kann diesen auf dem Verbandstag einbringen, wenn es ihn spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der NBV-Geschäftsstelle einreicht. Der Verbandstag darf den Antrag nur dann behandeln, wenn dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Vorstand

§ 16

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Sportwart und Spielausschussvorsitzende
- f) der Jugendwart und Jugendausschussvorsitzende
- g) der Schulsportwart
- h) der Pressewart
- i) der Lehrwart und Lehrausschussvorsitzende
- j) der Schiedsrichterwart und Schiedsrichterausschussvorsitzende
- k) der Breitensportwart

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendwarts durch die Vollversammlung der Jugend wird vom Verbandstag bestätigt. Die Bestätigung kann nur aus grundsätzlichen persönlichen oder sachlichen Gründen versagt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den NBV gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 18

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten bis zum nächsten Verbandstag mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen. Er kann Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung vorläufig von ihrem Amt entbinden.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die ihm der Gesamtvorstand zuweist, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 20

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des NBV, über die alle Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden, die ihm der Gesamtvorstand zuweist.

Der Schatzmeister ist für das Finanz- und Kassenwesen zuständig. Er verwaltet das Vermögen des NBV nach Maßgabe der Finanz- und Kassenordnung und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf, den der Gesamtvorstand feststellt.

Aufgabe des Pressewarts ist die gesamte Öffentlichkeitsarbeit. Er soll die Redaktion des "Badminton Report Niedersachsen" (§ 26) leiten.

Beirat

§ 21

Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Bezirksfachverbände oder deren Vertreter sowie den Vorstandsmitgliedern des NBV zusammen.

Eine ordentliche Beiratssitzung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Für die Einberufung gilt § 13 entsprechend. Für die Einberufung einer außerordentlichen Beiratssitzung gilt § 14 entsprechend.

§ 22

Aufgabe des Beirats ist, für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem NBV und den Bezirksfachverbänden zu sorgen und einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über alle Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse herbeizuführen.

In dem Jahr zwischen den ordentlichen Verbandstagen genehmigt der Beirat den Haushaltsplan und beschließt über die Verwaltungskostenumlage und die Aufwandsentschädigungen der Organe des NBV.

Die Vorsitzenden der Bezirksfachverbände vertreten bei diesen Beschlüssen die Stimmen, die nach § 12 Absatz 2 auf ihren Verband entfallen.

Im Jahr des ordentlichen Verbandstages sollen die Vorsitzenden der Bezirksfachverbände insbesondere zu den gestellten Anträgen Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. Sie haben ein eigenes Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen hat jeder Bezirksfachverband drei Stimmen, die nicht delegiert werden können.

Ausschüsse

§ 23

Ständige Ausschüsse des NBV sind der Spielausschuss, der Jugendausschuss, der Lehrausschuss, der Schiedsrichterausschuss und der Leistungsausschuss.

Ihre Mitglieder sind in den jeweiligen Ordnungen festgelegt: Spielordnung, Jugendordnung, Lehr- und Ausbildungsordnung, Schiedsrichterordnung, Leistungssportordnung. Dort werden ihre Aufgaben beschrieben.

Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse der Ausschüsse aus wichtigem Grund abändern oder aufheben. Er ist berechtigt, nichtständige Ausschüsse zu bilden, die ihn bei seiner Tätigkeit beratend unterstützen.

Verbandsgericht

§ 24

Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die vom Verbandstag mit zwei Stellvertretern für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen keinem anderen Organ des NBV angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Verbandsgericht nimmt die ihm durch die Rechtsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Über Gnadengesuche gegen unanfechtbare Entscheidungen des Verbandsgerichts entscheidet der Gesamtvorstand.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 25

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

§ 26

(1) Der NBV gibt unter dem Titel "Badminton Report Niedersachsen" (BRN) eine Zeitschrift heraus, die amtliches Organ ist. Die Zeitschrift wird kostenlos an die Mitglieder abgegeben. Jeder Verein erhält drei Exemplare und ein weiteres Exemplar für jede am Punktspielbetrieb teilnehmende O-19 Mannschaft. Darüber hinausgehende Bezugswünsche können auf Antrag vom NBV-Vorstand im Rahmen der Gesamtauflage genehmigt werden.

(2) Für Form, Inhalt und Auflagenhöhe ist der NBV-Pressewart in enger Zusammenarbeit mit dem NBV-Vorstand zuständig.

(3) Die in den BRN aufgenommenen Mitteilungen sind amtliche Benachrichtigungen des NBV an die Mitglieder. Ausschreibungen sind mindestens einen Monat vor dem in der Ausschreibung genannten Meldeschluss zu veröffentlichen.

§ 27

Die Mitglieder der Organe des NBV sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigungen, über deren Höhe der Verbandstag beschließt, dürfen gezahlt werden.

§ 28

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Die Auflösung des NBV kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag, der vom Gesamtvorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden kann, muss ausdrücklich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des NBV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NBV an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geschäftsordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

Inhaltsangabe zur Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

Verbandstag	§§ 1 - 9
Beirat	§§ 10 - 11
Vorstand	§§ 12 - 16
Ständige Ausschüsse	

**Geschäftsordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.**

I. Verbandstag

§ 1

Der Termin des Verbandstages wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Er soll nach Möglichkeit drei Monate vorher den Mitgliedern und Bezirksfachverbänden bekannt gegeben werden.

§ 2

Mit der Einberufung des Verbandstages hat der 1. Vorsitzende die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie hat für einen ordentlichen Verbandstag folgende Punkte zu enthalten:

- 1) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und der Stimmrechte
- 2) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 3) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Wahlen
- 6) Genehmigung des Haushaltsplans
- 7) Anträge zur Änderung der NBV-Satzung
- 8) Anträge
- 9) Vorbesprechung des Verbandstages oder der Beiratssitzung des DBV
- 10) Tagungsort des nächsten Verbandstages
- 11) Verschiedenes

§ 3

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag. Ist er verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 4

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der Vorsitzende hat festzustellen, wer für den Antrag ist, wer ihn ablehnt und wer sich der Stimme enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl vorgenommen. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis, die Wahl anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Bei geheimer Wahl wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahl durchführt und ihr Ergebnis bekannt gibt.

Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird der Verbandstag von einem Delegierten geleitet, der von der Versammlung gewählt wird.

§ 6

Der Vorsitzende bringt die Tagesordnungspunkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

Er führt für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt eine Rednerliste und erteilt danach das Wort. Er kann selbst zu jedem Zeitpunkt zur Sache sprechen. Der Antragsteller erhält das erste und das letzte Wort. Zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu einer kurzen Äußerung zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, hat der Vorsitzende die Beratung zu schließen.

§ 7

Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Wahlen. Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zu begründen.

Bei Abstimmungen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.

Wird der Antrag auf Schluss der Versammlung angenommen, hat der Vorsitzende sie zu schließen.

§ 8

(1) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Wortlaut der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Satzungs- und Ordnungsänderungen treten ab einem bestimmten Datum, frühestens aber ab 1. des der Veröffentlichung im Badminton Report Niedersachsen folgenden Monats in Kraft.

§ 9

Der Verbandstag ist für Verbandsangehörige sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Gäste können durch den Vorsitzenden zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann von der Versammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Verhandlungen vertraulich, wenn nicht der Verbandstag ausdrücklich etwas anderes beschließt.

II. Beirat

§ 10

Der Termin der Beiratssitzung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Er soll nach Möglichkeit drei Monate vorher den Vorsitzenden der Bezirksfachverbände bekannt gegeben werden.

Mit der Einberufung des Beirats hat der 1. Vorsitzende die Tagesordnung bekannt zu geben. Für eine ordentliche Beiratssitzung zwischen den Verbandstagen hat sie folgende Punkte zu enthalten:

- 1) Feststellung der Stimmrechte
- 2) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 3) Genehmigung des Haushaltsplans
- 4) Anträge
- 5) Vorbesprechung des Verbandstages oder Beiratssitzung des DBV
- 6) Verschiedenes

§ 11

Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Für ihre Durchführung gelten §§ 3, 4, 6, bis 8 entsprechend.

III. Vorstand

§ 12

Den Gesamtvorstand beruft der 1. Vorsitzende über die Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen. Die Einberufung kann auch mündlich ergehen.

In der Regel ist der Einladung eine Tagesordnung beizufügen. Sie soll folgende Punkte enthalten:

- 1) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung
- 2) Termine
- 3) Beschlussvorlagen
- 4) Beratung
- 5) Ein- und Austritte
- 6) Verschiedenes

Zu Punkt 3 sollen mit der Einladung die Beschlussvorlagen versandt werden. Während der Sitzung können Beschlussvorlagen nur eingebracht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist (Dringlichkeitsantrag).

§ 13

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Zu Beginn jeder Sitzung hat er, falls Dringlichkeitsanträge vorliegen, über deren Zulassung abstimmen zu lassen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 14

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Über die Verhandlungen fertigt ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Schriftführer eine Niederschrift, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich auf der Sitzung kein Widerspruch erhebt. Vorstandsbeschlüsse, die allgemeine Bedeutung haben, sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Die Mitteilung soll nach Möglichkeit in die nächste Ausgabe des amtlichen Organs des NBV aufgenommen werden.

§ 16

Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich. Der nach den Bestimmungen der Spielordnung gewählte Spielersprecher kann vom 1. Vorsitzenden zu den Sitzungen auf Kosten des NBV mit beratender Stimme eingeladen werden. Das gleiche gilt für andere Personen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt.

§ 17

Für Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands gelten §§ 12 bis 16 entsprechend. Er kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, in Eilfällen auch fernmündlich fassen.

IV. Ständige Ausschüsse

Für die Einberufung und Durchführung der ständigen Ausschüsse gelten §§ 12 bis 17 entsprechend.

**Finanz- und Kassenordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.**

**Finanz- und Kassenordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.**

§ 1

(1) Für Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist bei Mitverantwortung des geschäftsführenden Vorstands der Schatzmeister zuständig.

(2) Über alle Kasseneinnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen und Prüfungsinstanzen, nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, jederzeit nachweisbar Rechenschaft abzugeben.

(3) Im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist vom Schatzmeister der Rechnungsabschluss (Kassenabschluss) zu erstellen. Berichtsgliederung:

Spaltenübersicht

Spalte 1 = Haushaltsplan des Geschäftsjahres

Spalte 2 = Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres

Spalte 3 = Haushaltsplan des folgenden Jahres

Der Finanzmitteleinsatz und Abschluss des Außerordentlichen Haushalts richtet sich nach den Abrechnungsvorschriften des Landessportbundes.

§ 2

(1) Auf Grund der Finanzmittelzuteilung vom Landessportbund, den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Kassenzugänge ist in Verbindung mit der Ausgabenschätzung für jedes neue Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Änderungsvorschläge oder Zusatzforderungen sind von den Vorstandsmitgliedern für ihre Funktionsbereiche vor Erstellung des neuen Haushaltsplans bis Ende des ersten Quartals aufzugeben und dem Schatzmeister schriftlich zuzustellen.

(3) Der Haushaltsplan wird vom Verbandstag und in den Jahren zwischen den Verbandstagen vom Beirat genehmigt.

§ 3

Veranstaltungen - Lehrgänge, Vergleichsturniere, Sitzungen u. a. -, die im Rahmen der Haushaltsplanung liegen, können vom Schatzmeister durch a-Konto-Zahlungen bevorschusst werden und sind nach Durchführung unverzüglich unter Beifügung der Einzelbelege abzurechnen.

§ 4

(1) Der Haushaltsplanung, Einzelabrechnung und Rechnungslegung sind für

- Sitzungsgelder
- Fahrtkosten
- Tage- und Übernachtungsgelder
- Ordnungs- und Säumnisgebühren
- Mannschaftsnenngelder
- Umschreibungsgebühren
- Schiedsrichter- und Übungsleiterausweise
- Aufnahmegebühren
- Aufwandsentschädigungen
- Mannschaftsmeldegelder
- Jahresbeitrag

die in der Anlage I zur NBV-Finanz- und Kassenordnung ausgewiesenen Sätze und Beiträge zu Grunde zu legen.

(2) Für Lehrgangsberechnungen sind die Richtsätze des Landessportbundes anzusetzen und abrechnungsfähig. Änderungen zu Lasten des NBV bedürfen nach Antrag der Zustimmung des NBV-Vorstands. Zahlungsausgleich ist durch entsprechende Eigenbeteiligung der Lehrgangsteilnehmer herbeizuführen.

(3) Die Höhe der Erstattungssätze und Beiträge kann durch den Verbandstag oder zwischen den Jahren durch den Beirat auf Antrag neu festgelegt werden.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der 1. Vorsitzende mit dem geschäftsführenden Vorstand die Erstattung der Fahrtkosten 1. Klasse Bundesbahn einschl. Zuschläge, sowie eine Überschreitung der Übernachtungsgelder genehmigen. Voraussetzung für die Erstattung von Mehrauslagen ist, dass sie notwendig und unabwendbar waren.

(5) Jeder im NBV-Vorstand tätige oder beauftragte Mitarbeiter hat sich so Kosten sparend wie möglich zu verhalten. Insbesondere sind zumutbare Mitfahrgelegenheiten oder Gruppenvergünstigungen bei Anreise zu Sitzungen, Tagungen und Meisterschaften bzw. Lehrgängen zu nutzen. Der NBV-Schatzmeister hat den NBV-Vorstand über außergewöhnliche oder überhöhte Ausgaben zu informieren und eine Vorstandsentscheidung zu beantragen.

§ 5

(1) Bei Verwaltungskostenabrechnungen (Porto, Telefon, Kopien, Kleinmaterial) ist für Portokosten die "Bescheinigung über den Bezug von Postwertzeichen" und für Telefonkosten eine Kopie der monatlichen Fernmelderechnung dem NBV-Kassenbeleg beizufügen. Auf der Fernmelderechnung sind die lt. Telefonbuch monatlich zu Lasten des NBV geführten Gesprächseinheiten und die Kosten auszuweisen. Für nicht über den Hausapparat geführte Gespräche Einzelbelege.

(2) Büro- bzw. Arbeitsmaterial ist nur in Ausnahmefällen und in kleinen Mengen von den Mitarbeitern im NBV-Vorstand selbst einzukaufen. Stempel, NBV-Geschäftsbogen, Fensterumschläge, Karteigeräte u. a. sind bei der Geschäftsstelle anzufordern.

§ 6

(1) Die vom Verbandstag für jeweils 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben nach Erstellung des Rechnungsabschlusses (s. § 1 Abs. 3) im 1. Quartal die Kassenprüfung durchzuführen. Vier Wochen vor dem vom Schatzmeister festgesetzten Termin sind die Kassenprüfer einzuladen.

(2) Das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem Verbandstag und/oder dem Beirat vorzulegen ist. Beim Verbandstag erläutern die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 7

Der NBV-Schatzmeister zahlt den ersten Abschlag des Jahresbeitrages an die Bezirke bis zum 1.7. des Jahres. Der Restbetrag wird bis zum 01.10. des Jahres mit den Mannschaftsnenngeldern der Bezirke an die Bezirke überwiesen, vorausgesetzt dem NBV liegen sämtliche Staffeleinteilungen der dazugehörigen Kreise bis zum 15.7. des Jahres vor. Die Kreise erhalten ihre Mannschaftsnenn gelder ebenfalls zum 01.10. des Jahres, unter der Voraussetzung, dass dem NBV bis zum 15.7. des Jahres die Staffeleinteilungen aller Kreise eines Bezirkes vorliegen.

Anlage I zur NBV-Finanz- und Kassenordnung

Für den NBV-Bereich gelten folgende Sätze:

Für die Erstattung von Reisekosten der im Auftrag des Verbands tätigen Personen gelten die Bestimmungen und Beträge des Landessportbundes. Für die Abrechnung sind die vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Abweichend sind Lehrgänge und andere Maßnahmen, zu denen der Landessportbund Mittel zur Verfügung stellt, nach den besonderen Vorschriften und Vergütungssätzen des Landessportbundes abzurechnen.

Aufnahmegebühr		25 EUR
Jahresbeitrag		
Vereinsbeitrag (davon erhalten die Bezirke 37,50 EUR)		100 EUR/Jahr
Mitgliedsbeitrag		2,80 EUR/Mitglied
Mannschaftsmeldegeld		120 EUR/Jahr
Bei Spielgemeinschaften zahlt <u>jeder</u> Verein das Meldegeld in voller Höhe.		
Mannschaftsennegelder		
3. Kreisklasse und Hobbyliga	*	30 EUR/Jahr
2. Kreisklasse	*	70 EUR/Jahr
1. Kreisklasse	*	90 EUR/Jahr
Kreisliga	*	100 EUR/Jahr
Bezirkssklasse	**	210 EUR/Jahr
Bezirksliga	**	270 EUR/Jahr
Verbandsklasse		320 EUR/Jahr
Landesliga		350 EUR/Jahr
Niedersachsenliga		380 EUR/Jahr

* Davon zahlt der NBV 30 EUR/Jahr an die Kreise.

** Davon zahlt der NBV 55 EUR/Jahr an die Bezirke.

Das Mannschaftsmelde- bzw. Mannschaftsennegeld ist auch zu zahlen, wenn eine Mannschaft nach dem 1.5. des Jahres zurückgezogen wird.

Umschreibung der Spielberechtigung ***	25 EUR
Umschreibung mit Verzicht auf Sperrfrist	75 EUR

*** Die Umschreibgebühr wird auf Antrag erlassen, wenn

- ein Spieler in einer der Niedersachsenligen im Jugendbereich gespielt hat und dafür den Verein gewechselt hat und
- er nach einer Saison zurückwechselt und
- er in den Verein zurückkehrt, für den die Spielberechtigung vor dem Wechsel bestand

Der Antrag ist mit der Umschreibung zu stellen.

Spielgemeinschaften

Mit der Gründung einer Spielgemeinschaft ist von jedem beteiligten Verein eine Genehmigungsgebühr von 50 EUR zu zahlen (zusätzlich zum MMG).

Ordnungsgebühren

Für Verstöße gegen die Spiel- und Schiedsrichterordnung werden von den zuständigen Gremien folgende Ordnungsgebühren erhoben:

a) Missachtung der Vorgaben für Spielkleidung (§ 4) (im Mannschaftskampf pro Begegnung)	15,00 EUR
b) Missachtung der Ballpoolvorgaben (§ 5)	25,00 EUR
c) Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bzw. Beantragung derselben bei der NBV-Geschäftsstelle (§16)	50,00 EUR
Überschreitung des Abgabetermins bei der Staffelleitung (§16)	25,00 EUR
d) Gebühr bei Nichtantritt und Nichtabsage mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (§ 17)	
- NBV-Ebene (NL, LL, VK)	125,00 EUR
- Bezirksebene	50,00 EUR
- Kreisebene	25,00 EUR
e) Nicht rechtzeitige Einsendung der Spielberichte (§ 18)	20,00 EUR
- im Wiederholungsfall	30,00 EUR
- versäumte Ergebnismeldung an den Meldekopf, pro Ergebnis	20,00 EUR
- versäumte Detailmeldung an den Meldekopf, pro Ergebnis	20,00 EUR
f) Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30. April (§ 22)	
- NBV-Ebene	100,00 EUR
- Bezirksebene	75,00 EUR
- Kreisebene	50,00 EUR
g) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 22 (5))	15,00 EUR
h) Rücktritt nach erfolgter Turniermeldung (§ 26)	10,00 EUR
Nichtantritt mit Abmeldung (§ 26)	20,00 EUR
Nichtantritt ohne Abmeldung (§ 26)	40,00 EUR
i) Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21) (pro Spieltag)	15,00 EUR
j) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung	
- fehlender B-Schiedsrichter pro Verein	80,00 EUR
- Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters	50,00 EUR
k) Ungültige Spielliste zum 01.07. gemäß §3 Abs. 3 i. V. m. §16 Abs. 2, SpO NBV	20,00 EUR

Im Punktspielbetrieb der Altersklassen U19 bis U11 (Punkte d) bis g) und i)) beträgt die Ordnungsgebühr jeweils die Hälfte.

Mahngebühren

1. Mahnung	5,00 EUR
2. Mahnung	10,00 EUR

Anlage II
zur NBV-Finanz- und Kassenordnung

Die Zahlung von Fahrtkosten und Tagegeldern erfolgt maximal in Höhe der gültigen Sätze gemäß aktueller Richtlinie des Landessportbundes.

Honorarordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbands

Lehrgänge -

Trainer mit Qualifikation

	Höchstbetrag Euro/Stunde	Höchstbetrag Euro/Tag	Höchstbetrag Euro/Wochenende
Grundstufe	9,00	72,00	140,00
Stufe 1	10,00	80,00	160,00
Stufe 2	13,00	104,00	200,00
Stufe 3	14,00	112,00	220,00
Lehrgangleiter*			

Schiedsrichter

	Höchstbetrag Euro/Stunde	Höchstbetrag Euro/Tag	Höchstbetrag Euro/Wochenende
Einsatz als Referent	10,00	80,00	160,00
Lehrgangleiter	14,00	112,00	220,00

*

Es werden nur geleistete Unterrichtsstunden vergütet. In der Lehrgangsbegleitung ist eigene Lehrtätigkeit mit folgenden Umfängen enthalten:

Tageslehrgänge	= 5 Unterrichtseinheiten
Wochenendlehrgang	= 8 Unterrichtseinheiten
Wochenlehrgang	= 12 Unterrichtseinheiten

Turniere

	Anreise Freitag	am Freitag +	Anreise am Freitag + Einsatz als Betreuer	Sonnabend Sonntag	oder
Trainer	0,00		20,00	40,00	
Schiedsrichter	0,00		20,00	40,00	

Bei Benutzung des eigenen Autos werden 0,22 Euro/km erstattet. Für Mitfahrer werden 0,02 Euro/km gezahlt. Im Übrigen gelten die Reisekostenrichtlinien des LSB.

**Rechtsordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbands e. V.**

Inhaltsangabe zur Rechtsordnung

A.	Allgemeine Grundsätze	
	Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung	§ 1
	Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	§ 2
	NBV-Verbandsgericht	§ 3
	Zuständigkeit	§ 4
	Zuständigkeit des NBV-Verbandsgerichts	§ 5
	Verfahrensbeteiligte	§ 6
	Strafenkatalog	§ 7
	Grundsätze für die Bemessung von Strafen	§ 8
	Einstellung des Verfahrens	§ 9
	Entscheidungen der Rechtsorgane	§ 10
	Persönlicher Geltungsbereich	§ 11
	Grundlagen der Entscheidung	§ 12
	Vollstreckung	§ 13
	Ersatzansprüche	§ 14
B.	Allgemeine Verfahrensvorschriften	
	Allgemeine Grundsätze	§ 15
	Besorgnis der Befangenheit	§ 16
	Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts	§ 17
	Selbstablehnung	§ 18
	Verschwiegenheitspflicht	§ 19
	Benachrichtigung	§ 20
	Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren	§ 21
	Urteil, Beschluss, Verfügung	§ 22
	Rechtsmittelbelehrung	§ 23
	Fristen	§ 24
C	Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht	
	Verfahren vor dem Verbandsgericht	§ 25
	Zeugnisverweigerungsrecht	§ 26
	Ordnungsstrafgewalt	§ 27
	Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung	§ 28
	Einstweilige Verfügungen	§ 29
	Fristversäumnis	§ 30
	Beschwerde	§ 31
	Widerspruch	§ 32
	Wiederaufnahme des Verfahrens	§ 33
	Kosten	§ 34
	Zeugengebühren, Kostenerstattung	§ 35
D	Schlussbestimmungen	§ 36
	NBV-Verfahrensordnung (Anhang)	
	Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen	§ 1
	Rechtliches Gehör	§ 2
	Fristen für den Widerspruch	§ 3
	Formvorschriften	§ 4
	Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen	§ 5
	Zuständigkeiten des Vorstands	§ 6
	Rechtsweg	§ 7

Rechtsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

1. Jeder Angehörige des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V. (NBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
2. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die NBV-, Bezirks-, Kreis- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

1. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
2. Sportliche Vergehen, das heißt, alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen, Kreis/Stadt- oder Bezirksfachverbänden, werden bestraft.
3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, des NBV oder der Untergliederungen zu schädigen, werden bestraft.

§ 3

NBV-Verbandsgericht

Als höchste Instanz des NBV ist das Verbandsgericht tätig. Es ist in der Mindestbesetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Angehörigen der Rechtsorgane müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 4

Zuständigkeit

Der Rechtsverkehr ist, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde, Angelegenheit des NBV. Der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

§ 5

Zuständigkeit des NBV-Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

1. Als erste und einzige Instanz:
 - a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem NBV einerseits und seinen Bezirks- und Kreisgliederungen oder Vereinen andererseits;
 - b) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in NBV-Organen beziehen oder das Interesse des NBV unmittelbar betroffen ist;
 - c) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des NBV-Verbandstages und des Beirates, der Bezirke und Kreise;

- d) d) zur Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle und der vom NBV mit Aufgaben beauftragten Firmen;
 - e) zur Entscheidung über Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander;
 - f) zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Ausschließung und Amtsenthebung von Amtsträgern des Verbandes.
2. Als Berufungsinstanz:
gegen Rechtsentscheidungen der NBV-Verbandsausschüsse, der Bezirks- und Kreisorgane.

§ 6

Verfahrensbeteiligte

1. Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem NBV-Organ oder einem Bezirksverband sowie den Kreis-/Stadtverbänden durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.
2. In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des NBV-Verbandsgerichts Nichtbeteiligte Dritte einladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende kann die vorgenannte Frist kürzen.
3. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Spielausschusses oder anderer Spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des NBV-Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 7

Strafenkatalog

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Ordnungsgeld (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 250 EUR, im Übrigen höchstens 500 EUR;
 - d) Punktabzug;
 - e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse;
 - f) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Verlust einer Organstellung bzw. Unwählbarkeit zu dieser;
 - g) bis zur Höchstdauer von einem Jahr Nichtzulassung zu sportlichen Wettkämpfen;
 - h) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern;
 - i) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss
2. Die Strafen nach 1.f), h) und i) dürfen nur vom Verbandsgericht verhängt werden.
3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit es dessen Verhalten zu vertreten hat.
4. Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch die Aberkennung der Spielberechtigung bzw. auf Entzug des Schiedsrichter- und des Übungsleiter-/ Trainerausweises zu erkennen.

6. Die Strafen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht.

7. Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Turniersaison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 8

Grundsätze für die Bemessung von Strafen

1. Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen. Es gilt das Übermaßverbot.

2. Bei allen Maßnahmen, die mit einem Unwerturteil verbunden sind, ist Verschulden erforderlich.

3. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das bisherige Verhalten;
- b) die Folgen des sportlichen Vergehens;
- c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs;
- d) das Verhalten nach Begehung des sportlichen Vergehens
- e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.

4. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

5. Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der Satzung mehrmals bestraft werden.

6. Bei Verhängung der Strafen sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu achten.

§ 9

Einstellung des Verfahrens

Der Vorsitzende kann das Verfahren einstellen, wenn ein geringfügiges Vergehen vorliegt oder das Verfahren von unwesentlicher Bedeutung ist.

§ 10

Entscheidungen der Rechtsorgane

Entscheidungen der Rechtsorgane sind im gesamten NBV-Gebiet rechtsverbindlich und gelten auf allen Ebenen.

§ 11

Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) Bezirke sowie deren Organe
- d) Kreise sowie deren Organe
- e) Organe des NBV

§ 12

Grundlagen der Entscheidung

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des NBV und des DBV.

§ 13

Vollstreckung

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 14

Ersatzansprüche

Aus irrtümlichen Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen im Allgemeinen für die hierdurch Betroffenen keine Ansprüche. Die Entscheidung hierüber fällt der NBV-Vorstand.

B. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15

Allgemeine Grundsätze

1. Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes zwei nur auf schriftlicher Grundlage rechtsanhängig;
- b) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht gilt § 25;
- c) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden;
- d) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen;
- e) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten;
- f) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattliche Versicherungen entsprechen, zugelassen in Einstweiligen Verfügungsverfahren (§ 29), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 28) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 24,6);
- g) Akten vorheriger Instanzen sind beizubehalten;
- h) Entscheidungen sind zu begründen;
- i) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen;
- j) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten;

- k) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter der Voraussetzung der §§ 579,580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden;
- l) Zustellungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebene Briefe;
- m) Einsicht in das Belastungsmaterial ist zu gewähren;
- n) im Ordnungsverfahren kann der Beschuldigte die Aussage verweigern;
- o) im Zweifel wird für den Beschuldigten entschieden;
- p) die Unschuld des Beschuldigten wird vermutet;
- q) die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sind unbedingt zu achten.

2. Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verknüpfung an zu laufen.

§ 16

Besorgnis der Befangenheit

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 17

Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

1. Jeder Beteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
2. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und die dazu dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Verbandsgericht. Das abgelehnte Mitglied darf nicht mitwirken. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Mitgliedes.

§ 18

Selbstablehnung

Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 20 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des NBV anhängig gemacht werden, ist der Vorstand durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 21 Erstinstanzliche Verfahren, Widerspruchsverfahren

1. Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Das Widerspruchsverfahren bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat das Widerspruchsverfahren aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden. Zur Einlegung des Widerspruchs sind die beteiligten Parteien und Instanzen berechtigt.
3. Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 22 Urteil, Beschluss, Verfügung

1. Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
2. Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
3. Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 23 Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

§ 24 Fristen

1. Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.
2. Eine Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung des vorangegangenen Urteils durch begründeten Schriftsatz einzulegen.
3. Begründungen können notfalls innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nachgeholt werden. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.
4. Alle Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der NBV-Geschäftsstelle einzureichen.
5. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Nachweis der fristgerechten Absendung ausschlaggebend.
6. War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

C. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem NBV-Verbandsgericht

§ 25 Verfahren vor dem Verbandsgericht

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

1. Im Verfahren und in der Berufung wird grundsätzlich mündlich verhandelt; jedoch kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Auf Antrag einer Partei muss mündlich verhandelt werden. Bleiben die Parteien zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
2. Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten Ziffern 3,4 und 6 entsprechend.
3. Ladungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe. Sie sollen eine Woche vor den Verhandlungen zugestellt werden.
4. Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind öffentlich. Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf Zuhörer, die dem NBV angehören. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

6. Ein Mitglied des Verbandsgerichts wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an einem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. An die Stelle des Vorsitzenden tritt der nächstfolgende Beisitzer in der Folge der Ernennung.

7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Bei Streitigkeiten hat der Vorsitzende zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Er vernimmt anschließend Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nach ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

8. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.

9. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Das Urteil soll bei grundsätzlicher Bedeutung in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes bekannt gemacht werden.

Die Urteile müssen enthalten:

a) die förmlichen Vermerke,
Bezeichnung der Rechtsinstanz,
Zeit und Ort der Verhandlung,
den Verhandlungsgegenstand
die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
die Parteien
die Unterschrift des Vorsitzenden,
Verkündungstag des Urteils.

b) Entscheidung und Begründung:

- 1) den Urteilsspruch(Tenor),
- 2) den Tatbestand,
- 3) die Entscheidungsgründe,
- 4) Entscheidung über Gebühr und Kosten.

10. Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Ziffern 1,4,6 und 7 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.

11. Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 26 Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383,384 ZPO sind anzuwenden.

§ 27 Ordnungsstrafgewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu 50 EUR Verwarnungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

§ 28 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen vom Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 29 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen.

Beschwerde hierüber ist ohne aufschiebende Wirkung innerhalb einer Frist von einer Woche zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Über die Beschwerde hat das Verbandsgericht innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 30 Fristversäumnis

Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt dieser Tag des Ereignisses mit. Fristwahrung gilt durch Vorlage des Poststempels oder einer Quittung als erwiesen. Fristversäumnis im Sinne der §§ 15,20 und 23 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 24,6, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu beantragen.

§ 31 Beschwerde

Beschwerden sind zulässig gegen Beschlüsse des Verbandsgerichts. Die Vorschriften über das Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 32 Widerspruch

Für Widersprüche gegen die Entscheidungen von Verbandsorganen und Amtsträgern des Verbandes oder der Bezirks-/Kreisausschüsse gelten die Vorschriften über die Rechtsmittel entsprechend.

§ 33 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines vom Verbandsgericht abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes, insbesondere der Arglist, zulässig. Sie erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines am Verfahren beteiligt gewesenen Organs. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist gebühren- und kostenpflichtig.

§ 34 Kosten

1. Wer einen Antrag beim Verbandsgericht stellt, hat einen Kostenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss beträgt 75 EUR, im Berufungsverfahren 100 EUR. Er ist bei Antragstellung fällig. Ist er spätestens zwei Wochen nach Antragstellung nicht bei der NBV-Kasse eingegangen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

2. Die Kosten des Verfahrens (Auslagen und Spesen des Verbandsgerichts, Zeugengebühren, außergerichtliche Kosten) trägt grundsätzlich die unterliegende Partei. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten zwischen den Parteien anteilig zu verteilen. Das Verbandsgericht kann die Kosten auch anders verteilen, wenn dies der Billigkeit entspricht. Dem NBV kann ein angemessener Teil der Kosten auferlegt werden, wenn ein Verfahren grundsätzliche Bedeutung für ihn hat.

3. Auf Antrag kann von der Zahlung des Kostenvorschusses befreit werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sein Antrag hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Bis zur Entscheidung über den Antrag, die im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden ergeht, gilt der Kostenvorschuss als gestundet.

§ 35 Zeugengebühren, Kostenerstattung

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.

2. Verdienstausschlag des Arbeitnehmers wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50,- € pro Tag vergütet.

D. Schlussbestimmungen

§ 36

Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der Vereine den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern. Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

NBV-Verfahrensordnung
- Anhang zur NBV-Rechtsordnung -

§ 1

Entscheidungsträger und Entscheidungsgrundlagen

1. Bei der Wahrnehmung der Verwaltung des NBV treffen die Vorstände, die Ausschüsse und die Staffelleiter des NBV, der Bezirke und Kreise Entscheidungen.
2. Sämtliche Entscheidungen haben aufgrund der NBV-Satzung, der Ordnungen und den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports zu ergehen.
3. Innerhalb der Grenzen des Absatzes 2 ist ein Ermessensspielraum gegeben.
4. Entscheidungen treffen ebenso
 - a) die Schiedsrichter,
 - b) die Staffelleiter.

§ 2

Rechtliches Gehör

1. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu ermöglichen.
2. Es kann darauf verzichtet werden, wenn es die reibungslose Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erfordert.
3. Bei Schiedsrichterentscheidungen ist der Anspruch auf rechtliches Gehör ausgeschlossen.

§ 3

Fristen für den Widerspruch

1. Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NBV kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Ausnahme siehe SpO Anlage 3 (3) Abs. 4
2. Ergeht innerhalb der angegebenen Frist kein Widerspruch oder eine Klage vor dem NBV-Verbandsgericht, so hat sich der Betroffene der Entscheidung unterworfen. Unberührt bleibt hiervon die Berechtigung gemäß § 24 Absatz 6 der Rechtsordnung, die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu verlangen.
3. Zur Einhaltung der Frist genügt das nachweislich rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.

§ 4

Formvorschriften

1. Entscheidungen der Verwaltungsorgane müssen enthalten:
 - a) handelndes Organ,
 - b) Tatbestand,
 - c) Entscheidung,
 - d) Entscheidungsgründe,
 - e) Rechtsmittelbelehrung.
2. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

- a) mögliche Rechtsmittel,
- b) den Adressaten der Rechtsmittel,
- c) Rechtsmittelfrist.

§ 5

Mehrheiten bei Ausschussentscheidungen

Entscheidungen von Ausschüssen sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.

§ 6

Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand trifft Entscheidungen nichtsportlicher Art.

Der Vorstand überprüft den Ermessensspielraum von Rechtsentscheidungen des Spelausschusses und des Jugendausschusses sowie anderer Ausschüsse.

§ 7

Rechtsweg

Gegen Entscheidungen des Vorstands ist die Klage vor dem Verbandsgericht möglich.

§ 8

Zuständigkeiten der Ausschüsse

Der Spelausschuss trifft Entscheidungen, soweit es sich um sportliche Tatbestände handelt.

Der Spelausschuss überprüft die Entscheidungen der Staffelleiter und von Turnierleitungen sowie Widersprüche gegen Entscheidungen des Staffelleiters und der Turnierleitung.

Die Absätze 1 und 2 gelten für den Jugendausschuss entsprechend.

In Fragen der Freistellung von U17-Spielern und des Erlöschens von Freistellungen entscheidet der Jugendausschuss in erster Instanz.

Spielordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes

Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

Allgemeines	§§ 1 – 6
- Spielberechtigungen	§ 3
- Kleidung, Werbung	§ 4
- Bälle	§ 5
- Altersklassen	§ 6
Veranstaltungen des NBV	§§ 7 - 10
- Ranglistenturniere	§ 8
- Meisterschaften	§ 9
Spiel- und Jugendausschüsse	§§ 11- 12
- Schiedsrichter	§ 12
Bestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften (den Punktspielbetrieb)	§§ 13 - 22
- Spielgemeinschaften	§ 14
- Jugendfreistellungen	§ 15
- Spielliste	§ 16
- Spielbeginn, Verlegen des Wettkampfs	§ 17
- Spielbericht, Aufgaben der beteiligten Mannschaften	§ 18
- Aufstellung am Punktspieltag	§ 19
- Durchführung des Punktspieltages	§§ 20 - 21
- Wertungen, Protestgründe	§ 22
Bestimmungen für Turniere	§§ 23 - 26
- Ausschreibung	§ 24
- Offizielle	§ 25
- Turnierablauf	§ 26
Anlage I	Ordnungsgebühren
Anlage II	Spielklasseneinteilung, Auf- und Abstieg
Anlage III	Regelung der Staffelleitung
Anlage IV	Punktspielrunden für Freizeitsportler
Anlage V	NBV Jugend- und Schülermannschaftsmeisterschaften
Anlage VI	zur Zeit nicht belegt
Anlage VII	Richtlinien für Erteilung der Spielberechtigung

Alphabetisch geordnete Inhaltsangabe zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

	§§	Ziffer
Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen	18	(1)(2)
Additionsmethode bei HD	16	(3)
Ahndung von Verstößen gegen die Sp.O.	11	(4) bis (6)
Alle Spiele austragen	20	(2)
Altersklassen	6	
Anerkennung des Ausschreibungsmodus	26	(2)
Anzahl Jugendliche und Spieler ohne		
Deutsche Staatsangehörigkeit	16	(6)(7)
Auf- und Abstieg (gleitende Skala)	Anlage II	(2)
Aufbau der Ausschreibung	24	
Aufgabe Ausrichter	25	(2)
Aufgabe der Spielausschüsse	11	(4) bis (6)
Aufgabe Turnierausschuss	25	(3)
Aufgabe Veranstalter	25	(1)
Aufstellung an Spielleitung	19	(2)
Aufstellung nach Ranglistenposition	16	(2)
Aufstiegspflicht	Anlage II	(3)
Ausnahme Kreis-/Fachverbände	19	(1)(6)
Austragungsmodus der Punktspiele	Anlage II	(1)
	13	
Austragungsstätte	17	(2)
Auszutragende Spiele/Reihenfolge	20	(1)(2)
Bälle	5	(1) bis (4)
Dreimaliger Nichtantritt	22	(3)
"Dritter" Aufruf	26	(8)
Ein Kalendertag ==> eine Mannschaft	19	(9)(10)
Einleitung	1	
Einsatz in Parallelmannschaften	19	(6)
Einsatz nach Ranglistenposition	19	(8)
Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	22	(5)
Einsprüche gegen Entscheidungen	Anlage III	(5)
Einzelmeisterschaften	9	(1)
Ersatzspieler	19	(7)
Erteilung der Spielberechtigung	Anlage VII	
Falsche Mannschaftsaufstellung	22	(7)
Festspielen	19	(5)
Freigabeverweigerung	Anlage VII	(III)(2)
Gebühren für Spielberechtigungen	Anlage VII	(V)
Genehmigung der Spiellisten	16	(8)
Genehmigung von Turnieren/Ausschreibungen	23	
Jugend- und Schülermannschaftsmeistersch.	Anlage V	
Jugendfreistellung	15	(1) bis (12)
Jugendspielbetrieb	16	(9)
Kleidung	4	(1)
Letzter Spieltag	17	(1)
Mannschaftsführer	16	(10)
Meldekopf	Anlage III	(7)

Meldung durch Verein/Rücktritt	26	(1)
Meldung eingesetzter Nichtstammspieler	Anlage III	(7)
Meldung ohne Startrecht	26	(3)
Nachmeldung zur Spielliste	16	(4)
Neuanträge für Spielberechtigungen	Anlage VII	(II)
Neue Vereine	13	(2)
Nichtantritt/Gebühren	26	(6)
Nichtantritt/Nichtabsage	17	(3)
	22	(2)
Nichtstammspieler	19	(4)
Nur in 2 Wertungen	19	(9)
Nur spielbereite Sportler	19	(3)
Ordnungsgebühren	Anlage I	
Öffentliche Auslosung	26	(4)
Pressereferent	25	(5)
Protest	Anlage III	(6)
	22	(8)
Qualifikation für Nordd. Meisterschaft	9	(4)
Ranglistenbestimmungen im U13 bis U19 Bereich	Anlage VI	
Ranglistenturniere des NBV	8	
Referee	25	(4)
Rückrunde im Mannschaftswettkampf	16	(5)
Schiedsrichterwesen	12	
Schiedsrichtereinsatz	21	
Sperre	Anlage VII	(III)(2)
	3	(5)
Sperre/Berufung	Anlage VII	
	3	(5)
Spielabbruch	22	(6)
Spielausschuss NBV/Bezirk/Kreis	11	(1) bis (3)
Spielbeginn	17	(1)
Spielberechtigung im Wettspielbetrieb	3	
Spielliste	16	(1)b)
Spielliste, Anträge	Anlage VII	
	3	(2)
Spielbericht	18	(1)
Spielgemeinschaften	14	
Spielklassen/Staffeln	Anlage II	(1)
Spielregeln/andere Ordnungen	2	
Spielverbot und Spielverlegung wegen Freistellung	10	(1)(2)
Staffelgröße	Anlage II	(1)(2)
Staffelleitung/Aufgaben	Anlage III	(2) bis (7)
Start ohne Deutsche Staatsangehörigkeit	9	(3)
Startgebühr	26	(5)
Stichtag	6	
Tabellen	Anlage III	(7)
Teilnahmerecht für Einzelmeisterschaften	9	(3)
Teilnehmer/Schiedsrichterpflicht	26	(7)
Termine im BRN	7	(2)
Turnierausschuss	25	(3)

Turnierlisten aushängen	25	(2)
Umschreibungen der Spielberechtigungen	Anlage VII	(III)
Überprüfung der Mannschaftsaufstellungen	Anlage III	(2)
Überprüfung der Spielberichte	Anlage III	(3)
Veranstaltungen des NBV	7	(1)
Spielliste	16	(1)a)
Vergabe von Veranstaltungen	7	(3)
Verlängerung der Spielberechtigungen	Anlage VII	(IV)
Verspätung	17	(1)(3)
Vorentscheidungen für Einzelmeistersch.	9	(2)
Wartezeit/Verkürzung	Anlage VII	
	3	(4)
Wechsel der Spielberechtigung	Anlage VII	
	3	(4)
Werbung	4	(2)
Wertung	22	(1)
Widerrechtliche Änderung der Spielliste	3	(3)
Zurückgezogene Mannschaften einordnen	Anlage II	(3)
Zurückziehen einer Mannschaft	22	(3)

Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

Allgemeines

§ 1

(1) Diese Spielordnung, die sich der Niedersächsische Badminton-Verband e. V. (NBV) als Anhang zu seiner Verbandssatzung gibt, ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Wettspielbetrieb unseres Verbandes und ist entsprechend der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) aufgestellt worden.

(2) Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Doppelbezeichnung Spieler/Spielerinnen verzichtet. Der verwendete Begriff "Spieler" schließt in dieser Spielordnung auch Spielerinnen mit ein. Bei geschlechtsspezifisch notwendiger Unterscheidung wurden die Bezeichnungen "Damen/Herrn" verwandt.

§ 2

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die internationalen Spielregeln in der amtlichen Fassung des DBV sowie deren Erläuterungen und die Turnierordnung des DBV. Die Rechts-, Spiel-, Jugend-, Schiedsrichter-, Trainer- und Amateurordnung des DBV sind für alle Verbandsangehörigen und -organe bindend.

§ 3

(1) Im gesamten Wettspielbetrieb des NBV (außer Freundschaftsspielen) sind nur Spieler zugelassen, die über eine gültige Spielberechtigung verfügen.

(2) Zum Nachweis der Spielberechtigungen erhält jeder Verein von der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma eine Liste, die in Verbindung mit dem Personalausweis/Kinderausweis gültig ist. Für alle Vorgänge, die die Spielliste betreffen (Beantragung, Umschreibung, jährliche Verlängerung) wendet sich der Verein an die NBV-Geschäftsstelle bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma. Genaueres regelt Anlage VII.

(3) Abänderungen der Spielleiste dürfen nur von der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma wahrgenommen werden (Ausnahme § 16 Abs. 8 und 9, SpO). Durch weitere Handeintragungen wird die Spielliste ungültig.

(4) Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, er besitzt jedoch nur für einen Verein die Spielberechtigung. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich. Bei Vereinswechsel tritt eine Wartezeit ein. (Näheres regelt Anlage VII, Abschnitt 3). Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige nicht bei Punktspielen oder Mannschaftspokalspielen, wohl aber bei Freundschaftsspielen, Einzelturnieren oder Einzelmeisterschaften für den neuen Verein starten. Lässt ein Verein einen mit einer Wartezeit belegten Spieler starten, werden alle Punkt- und Pokalspiele, an denen er teilgenommen hat, als verloren gewertet. Auf Antrag kann Spielern für Einzelturniere die Spielberechtigung für einen anderen Verein zusätzlich erteilt werden. Zuständig ist der NBV-Spiel- bzw. Jugendausschuss. Die beteiligten Vereine müssen ihr Einverständnis vor Beginn der Saison erklären.

(5) Während einer Sperre (auch durch den Verein) darf kein Spieler an NBV-Veranstaltungen teilnehmen. Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe steht dem Spieler lt. Rechtsordnung des NBV das Recht auf Widerspruch zu. Gegen Sperren des Vereins hat der Spieler ebenfalls das Recht auf Widerspruch (s. Rechtsordnung des NBV).

§ 4

(1) Bei allen öffentlichen Veranstaltungen muss in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Kleidung gespielt werden. Nicht sportgerechte Kleidung ist, u. a. Trainingsanzug, Funshirts, Radlerhose, Bermudashorts.

(2) Werbung auf der Spielkleidung ist uneingeschränkt zulässig. Ausnahme: Werbezeichen, die in Bezug auf Text, Form und Bild den berechtigten Interessen des NBV entgegenstehen.

Verstöße werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

§ 5

(1) Für den Punktspiel- und Turnierbetrieb dürfen nur die vom NBV zugelassenen Bälle verwendet werden.

(2) Die für die einzelnen Staffeln und Turniere vorgeschriebenen Ballkategorien werden im BRN veröffentlicht.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Ballvorgaben werden mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

(4) Naturfederbälle und Kunststoffbälle sind spielbar, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und sonstigen Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen.

§ 6

Die Spieler sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

U13	bis zum vollendeten	13. Lebensjahr
U15	bis zum vollendeten	15. Lebensjahr
U17	bis zum vollendeten	17. Lebensjahr
U19	bis zum vollendeten	19. Lebensjahr
U22	bis zum vollendeten	22. Lebensjahr
O19	nach vollendetem	19. Lebensjahr
O35	nach vollendetem	35. Lebensjahr
O40	nach vollendetem	40. Lebensjahr
O45	nach vollendetem	45. Lebensjahr
O50	nach vollendetem	50. Lebensjahr
O55	nach vollendetem	55. Lebensjahr
O60	nach vollendetem	60. Lebensjahr
O65	nach vollendetem	65. Lebensjahr

Für die Einstufung in die Altersklassen gilt der 1. Januar als Stichtag. Sollte der DBV hierfür neue Regelungen beschließen, gelten sie auch für den NBV.

Veranstaltungen im Bereich des NBV

§ 7

(1) Der NBV ist Veranstalter für folgende innerhalb eines Jahres durchzuführende Wettkämpfe:

- a) Mannschaftsmeisterschaften (Punktspielbetrieb)
- b) Einzelmeisterschaften
- c) Ranglistenturniere

(2) Die Termine für diese Wettkämpfe werden im Badminton Report Niedersachsen (BRN) und auf der Internetseite des Niedersächsischen Badminton Verbandes veröffentlicht.

(3) In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgt die Vergabe für die unter b) und c) genannten Veranstaltungen nach Überprüfung der Bewerbung durch den Spiel- bzw. Jugendausschuss. Mit dem Bewerber wird ein Ausrichtervertrag geschlossen.

§ 8

Der NBV führt jährlich Ranglistenturniere im Einzel und Doppel durch, die nach den Ranglistenbestimmungen des NBV abzuwickeln sind.

§ 9

(1) Einzelmeisterschaften des NBV werden für alle Altersklassen gem. § 6 durchgeführt.

(2) In den Bezirks-, Kreis/Stadtfachverbänden werden entsprechende Einzelmeisterschaften ausgetragen. Die Teilnehmer bestimmt der jeweils zuständige Spiel- bzw. Jugendausschuss unter Berücksichtigung der Rangliste. Teilnahmeberechtigt für die O-19-Meisterschaften des NBV sind: Die Inhaber der NBV-Ranglistenplätze 1 - 10 der Herren, 1 - 6 der Damen, sowie die nach Ranglistenpunkten besten 6 gemeldeten Herren-, Damen- und Gemischten Doppel.

(3) An den Einzelmeisterschaften des NBV und den Vorentscheidungen in den Bezirks-, Kreis/Stadtfachverbänden dürfen nur deutsche Staatsangehörige teilnehmen. Ausnahme: In den Altersklassen bis U22 dürfen auch Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit spielen.

(4) Die Vertreter des NBV bei den norddeutschen Einzelmeisterschaften nominiert der NBV-Leistungsausschuss auf Vorschlag des NBV-Spiel- bzw. Jugendausschusses.

§ 10

Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot an den Tagen, an denen offizielle Turniere auf norddeutscher und höherer Ebene festgelegt sind. Ausnahmen sind nur mit der Genehmigung des NBV- oder des DBV-Spielausschusses möglich.

Spiel- und Jugendausschüsse

§ 11

- (1) Der Spielausschuss des NBV besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden und vier Beisitzern aus den vier Bezirksfachverbänden. Im Zweijahresrhythmus ist ein Aktivensprecher zu wählen, der - ebenso wie der Jugendwart, der Lehrwart und der Schiedsrichterwart - bei allen auftretenden Fragen seines Aufgabengebietes ohne Stimmrecht hinzugezogen wird.
- (2) Der Jugendausschuss des NBV besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, der Mädchenwartin als Stellvertreterin, mindestens drei Beisitzer sowie einem weiblichen und einem männlichen Aktivensprecher. (s. § 9 NBV-Jugendordnung).
- (3) In den Bezirken und Kreisen sind entsprechende Spiel- und Jugendausschüsse zu bilden.
- (4) Die Spiel- und Jugendausschüsse sind in der Mindestbesetzung von drei stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
- (5) Aufgaben dieser Ausschüsse sind die Planung, Vorbereitung und technische Organisation von Veranstaltungen. Außerdem obliegt ihnen die Ahndung von Verstößen gegen die Spielordnung. Jeder Ausschuss entscheidet eigenständig in 1. Instanz. 1. Widerspruchsinstanz ist der nächst übergeordnete Ausschuss. Danach entscheidet das Verbandsgericht. Entscheidungen in den Ausschüssen sind kostenfrei.
- (6) Bei Rechtsentscheidungen der Ausschüsse wirken die Aktivensprecher nicht mit.

§ 12

Den Einsatz der Schiedsrichter regelt der Schiedsrichterwart in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausschüssen. Niemand hat das Recht, bei einer Veranstaltung eine bestimmte Person als Schiedsrichter zu verlangen. Alle sich aus dem Schiedsrichterwesen ergebenden Fragen regelt der Schiedsrichterausschuss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV und NBV.

Mannschaftsmeisterschaften

§ 13

- (1) Die Spielklasseneinteilung und die Regelung des Auf- und Abstiegs sind in der Anlage II geregelt.
- (2) Neue Vereine bzw. neue Mannschaften der bereits dem NBV angeschlossenen Vereine sind der untersten Spielklasse des zuständigen Kreis/Stadtfachverbandes zuzuordnen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der zuständigen Spielausschüsse möglich.

§ 14

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften von Vereinen, die bereits Mitglieder des NBV sind, ist zulässig.

(2) Die Meldung der Spielgemeinschaft an den NBV-Spielausschuss muss bis spätestens 30. April für die kommende Spielzeit erfolgen.

(3) Die beteiligten Vereine haben bei Antragstellung einen Vertrag einzureichen, in der der Spielklassenerhalt bei Auflösung der Spielgemeinschaft eindeutig geregelt ist. Für Spielgemeinschaften hat der in der Namensnennung zuerst genannte Verein alle Pflichten, z. B. Nenn- und Strafgeelder.

(4) Die Kreise und Bezirke haben die Möglichkeit, im Bereich U13-U19 Spielgemeinschaften auf ihren Ebenen zuzulassen. Rechte, z. B. Stimmrechte, Ansprüche auf Jugendfreistellungen bestehen für die beteiligten Vereine daraus nicht. Die Genehmigung der Spielgemeinschaften erfolgt durch den Kreis/Bezirksjugendausschuss. Über die Bezirksebene hinaus haben diese Spielgemeinschaften keine Spielberechtigung.

§ 15

Innerhalb des NBV dürfen in O19-Mannschaften Spieler der Altersklassen U19 und U17 eingesetzt werden.

Die Kriterien für den Einsatz von frei gestellten Jugendlichen sind im § 13 der NBV-Jugendordnung aufgeführt.

§ 16

(1) Jeder Verein muss bei der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma bis zum 1.7. seine Spielliste mit allen für die kommende Saison startberechtigten Spielern beantragen. Nach Rücksendung von der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma an die Vereine haben diese die Spielliste jeweils in zweifacher Ausfertigung bis zum 1. 8. an die entsprechenden Staffelleiter zu senden.

Bei Überschreitung der Fristen wird jeweils eine Gebühr gem. SpO Anlage 1 Abs. c) erhoben.

(2) Männliche O 19-Spieler (sowie freigestellte männliche Jugendliche) sind nach ihrer Spielstärke durchnummerieren. Dieses sind im Weiteren die Ranglistenplätze. O 19-Spielerinnen (sowie freigestellte weibliche Jugendliche) werden alphabetisch aufgeführt. In der entsprechenden Spalte sind die Stammspieler den Mannschaften (4 Herren und 2 Damen pro Mannschaft) zuzuordnen. Die weiteren Jugendlichen werden auf der Spielliste alphabetisch aufgeführt. Die Mannschaftsmeldung im Jugendbereich regelt § 16 (9).

(3) Die Herrendoppel können frei aufgestellt werden.

(4) Nach dem Abgabetermin dürfen noch neue Spieler nachgemeldet werden. Die Nachmeldung, verbunden mit der erforderlichen Einstufung in die Spielliste, muss am Tage vor dem ersten Punktspieleinsatz dem Staffelleiter vorliegen.

(5) Auf Antrag beim NBV-Spielausschuss können in Härtefällen zur Rückrunde die Rangfolge und die Mannschaftszugehörigkeit neu gemeldet werden. Als Rückrundenstart gilt der erste für den Verein insgesamt maßgebende Termin eines O19-Rückrundenpunktspiels laut Spielplan.

(6) In jeder Mannschaft darf pro Wettkampf nur ein Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit zum Einsatz kommen. Für Spieler mit EU-Staatsangehörigkeit besteht keine Beschränkung.

Von dieser Regelung ausgenommen sind solche Vereine, in denen ausschließlich oder überwiegend Spieler ohne EU-Staatsangehörigkeit Mitglied sind und deren Mannschaften der NBV-Spielausschuss zum Punktspielbetrieb innerhalb des Verbandsgebietes zugelassen hat.

(7) Ausländer ohne EU-Staatsangehörigkeit, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen oder mehrere deutsche(n) Badmintonverein(e) haben, werden bei Mannschaftswettkämpfen nicht mehr als Ausländer betrachtet. Die Zulassung als „Badmintondeutscher“ erfolgt auf Antrag bis zum 30.06. jeden Jahres beim NBV-Spielausschuss. Der Nachweis der ununterbrochenen Spielberechtigung obliegt dem beantragenden Verein.

(8) Alle Spiellisten sind von den zuständigen Staffelleitungen und Spielausschüssen zu überprüfen. Sollte die Rangfolge nicht der derzeit nachgewiesenen Spielstärke entsprechen, entscheidet der zuständige Spielausschuss über die Rangfolge und nimmt die notwendigen Änderungen vor. Diese sind bindend und den zuständigen Staffelleitungen sofort mitzuteilen. Ergibt sich im Laufe der Spielserie, dass die Rangfolge nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht, kann die Staffelleitung die nötigen Änderungen vornehmen. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch zulässig, der vom zuständigen Spielausschuss endgültig entschieden wird. Sollte sich daraus eine Änderung in der Spielliste ergeben, ist die Entscheidung den zuständigen Staffelleitungen umgehend mitzuteilen.

(9) Im Jugendbereich ist für die Mannschaftsmeldung die Spielliste in folgender Weise zu verwenden. Neben den Stammspielern der Mannschaften werden die Nummerierung der Mannschaft, die Spielklasse (mit Altersklasse) und die Position des Spielers in der Mannschaft angegeben.

Die Absätze (4), (5), (8) und (10) dieses Paragraphen gelten entsprechend. Es gilt keine Beschränkung für Nicht-EU-Spieler.

(10) Jede Mannschaft hat einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht der Mannschaft anzugehören, sondern kann Begleiter oder Betreuer sein.

§ 17

(1) Die Austragung der Spiele soll am festgelegten Samstag um 15.00/16.00 Uhr und am Sonntag um 9.00/10.00 Uhr erfolgen. Die Beteiligten können sich aber auf eine andere Uhrzeit oder auf eine Verlegung des Spieles auf einen anderen Tag, der maximal 7 Tage vor oder nach dem Ursprungstermin liegen darf, einigen. Dieses muss telefonisch und schriftlich mit Rückbestätigung und unter Benachrichtigung der Staffelleitung geschehen. Entscheidungen über diesen Zeitraum hinaus liegen ausschließlich in der Hand der Staffelleitung. Die Austragung eines Spieles nach dem letzten angesetzten Spieltag ist nur mit Zustimmung des zuständigen Spielausschusses möglich. Verstöße hiergegen werden mit Punktabzug für beide Mannschaften bestraft.

(2) Sind in den Staffeln, in denen Blockspielrunden ausgetragen werden, Spielverlegungen erforderlich, so müssen alle beteiligten Mannschaften ihr Einverständnis geben. Beteiligt sind die Mannschaften, die am vorgesehenen Termin in einem Block den Wettkampf zu bestreiten haben.

(3) Eine eigenmächtige Verlegung eines Spieles ist nicht zulässig. Wenn die Staffelleitung nicht verständigt wird, ist das Spiel für den Heimverein als verloren zu werten.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Verlegung eines Spieles nicht zustande ist der festgesetzte Termin maßgebend.

(5) Soll der Mannschaftskampf nicht in der der Staffelleitung gemeldeten Austragungsstätte stattfinden, sind alle beteiligten Mannschaften und die Staffelleitung wenigstens 7 Tage vorher (Poststempel) davon in Kenntnis zu setzen.

(6) Eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I wird erhoben für: Nichtabsage an Gegner und Staffelleitung mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (Poststempel). Der Spieltag zählt nicht mit zur Frist.

§ 18

(1) Zu jedem Mannschaftskampf ist ein Spielbericht auszufüllen. Dieser wird vom Heimverein - dem in der Spielpaarung zuerst genannten Verein - erstellt. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Kopie ist für den Heim- und für den Gastverein. Die Originale der Spielberichte sammelt der ausrichtende Verein ein und schickt sie am darauf folgenden Werktag an die Staffelleitung. Außerdem meldet er die Ergebnisse nach Meldekopfvorgabe. Unterbleibt die pünktliche Einsendung oder die Ergebnismeldung, wird der ausrichtende Verein mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

(2) In den Händen des ausrichtenden Vereins liegt die organisatorische und technische Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen. Er trägt alle Kosten für die Halle, Licht, Heizung und das Versenden der Spielberichte. Die Gastmannschaften tragen alle Kosten und Nebenkosten für die Hin- und Rückfahrt. Die Bälle stellt der Heimverein.

§ 19

(1) Eine Mannschaft besteht aus 4 Herren und 2 Damen. Die Zahl der bei einem Mannschaftskampf eingesetzten Spieler darf sich durch den Einsatz von Nichtstammspielern (Absatz (4)) auf 5 Herren und/oder 3 Damen bzw. durch den Einsatz von Ersatzspielern (Absatz (7)) auf 6 Herren und/oder 4 Damen erhöhen. Auf Kreisebene und in den Bezirksklassen ist es zulässig, dass mit einer Mindestzahl von 3 Herren und einer Dame gespielt wird.

(2) Die Mannschaftsaufstellungen sind vor Wettkampfbeginn schriftlich festzulegen und im Beisein beider Mannschaftsführer in den Spielberichtsvordruck einzutragen. Wettkampfbeginn ist die von der Staffelleitung festgesetzte Uhrzeit. Werden mehrere Mannschaftswettkämpfe an einem Spieltag ausgetragen, ist der offizielle Beginn der Folgerunden jeweils 2 Stunden nach dem ersten Wettkampfbeginn.

Kann gemäß § 19 (1) nicht komplett angetreten werden, ist zu beachten, dass wenigstens 6 Spiele ausgetragen werden müssen, wovon mindestens 2 mit Damenbeteiligung sein müssen. **Es müssen das 1. Herrendoppel sowie das 1. und das 2. Herreneinzel gespielt werden.**

(3) In der Mannschaftsaufstellung dürfen aus der genehmigten Spielliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und offensichtlich spielbereit sind. Offensichtlich spielbereit ist ein Spieler, der badmintongerechte Kleidung trägt und nicht erkennbar durch Verletzung an der Austragung eines Badmintonspiels gehindert ist. Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die einen abwesenden oder offensichtlich nicht spielfähigen Spieler aufgestellt hat, als nicht angetreten.

(4) Wer in einer Mannschaft eingesetzt wird, für die er nicht gemeldet wurde, gilt als Nichtstammspieler.

(5) Wenn ein Nichtstammspieler pro Halbserie in drei Mannschaftswettkämpfen eingesetzt wurde, oder ein Stammspieler insgesamt drei Mannschaftswettkämpfe in einer oder mehreren höheren Mannschaften bestritten hat, hat er sich in der Mannschaft festgespielt, in der er zuletzt eingesetzt war. D. h., dass dieser Spieler in dieser Halbserie in keiner anderen Mannschaft mehr spielen darf.

(6) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, können die Stammspieler dieser Mannschaft nicht in der Parallelmannschaft eingesetzt werden. In den Staffeln der Kreis/Stadtfachverbände sind hiervon abweichende Regelungen zulässig, wobei aber nur der Einsatz in der jeweils höheren Mannschaft erlaubt ist.

(7) Ersatzspieler im Sinne dieser SPO sind solche Spieler, die anstelle eines ursprünglich aufgestellten Spielers dort eingesetzt werden, wo dieser vorzeitig in der ersten Disziplin verletzt ausscheidet. Der ausscheidende Spieler darf nicht disqualifiziert worden sein. Beabsichtigt eine Mannschaft gegebenenfalls Ersatzspieler einzusetzen, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter dem Vermerk "vorgesehener Ersatz" namhaft zu machen. Ein in der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführter Nichtstammspieler kann nicht gleichzeitig Ersatzspieler sein. Ebenso kann ein Stammspieler für seine Mannschaft nicht als Ersatzspieler aufgeführt werden. Es können pro Wettkampf höchstens eine Dame und ein Herr als Ersatzspieler aufgeführt werden. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Findet am selben Tage ein weiterer Mannschaftswettkampf statt, dann gilt für die Mannschaftsaufstellung wieder Absatz (3). Ausnahme: siehe § 20 (2)

(8) Fällt ein Spieler der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt er kein Einzel, so rücken die nächsten Spieler der Rangfolge nach auf. Nichtstammspieler müssen im Einzel immer entsprechend ihres Ranglistenplatzes eingesetzt werden.

(9) Jeder Spieler darf nur höchstens zwei Spiele pro Mannschaftskampf bestreiten, dabei muss er in zwei unterschiedlichen Disziplinen starten.

(10) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten. Ausnahme : bei Mannschaftswechsel zur Rückrunde.

(11) Freigestellte U17-Spieler dürfen an einem Kalendertag nur an einer Veranstaltung teilnehmen.

§ 20

(1) Je Mannschaftskampf sind folgende Spiele auszutragen:

1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 3 Herreneinzel, 2 Herrendoppel, 1 Gem. Doppel.

Kommt über die Reihenfolge keine Einigung zustande, muss folgendermaßen gespielt werden:

2. HD, DD, 1. HD, DE, GD, 3. HE, 2. HE, 1. HE

(2) Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden, ausgenommen die durch Verletzung oder Disqualifikation ausgefallenen Spiele. Scheidet an einem Blockspieltag ein Spieler im ersten

Mannschaftswettkampf verletzt aus, so sind seine Spiele im 2. Wettkampf mit 0:21 als verloren zu werten. Die restlichen Spiele werden normal ausgetragen.

§ 21

(1) Alle Spiele der Mannschaftswettkämpfe sind mit Schiedsrichtern und Klapptafeln durchzuführen. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind sie im gleichen Verhältnis von den beteiligten Mannschaften zu stellen.

(2) Ein Verein, der keine Schiedsrichter stellt, wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

§ 22

(1) Für einen Sieg erhält eine Mannschaft zwei Punkte, bei Unentschieden erfolgt Punkteteilung.

(2) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen und 16:0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie zum festgelegten Zeitpunkt nicht vollständig spielbereit ist. Nichtantritt regelt Absatz (3).

(3) Tritt eine Mannschaft zu mehr als zwei Spielen nicht an (Absatz (2) eingeschlossen) oder zieht der Verein eine Mannschaft zwischen dem 1. Mai und dem letzten Spieltag der Staffel zurück, so erlischt die Zugehörigkeit zu der Staffel, der diese Mannschaft angehört. Alle evtl. ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen. Die Mannschaft verbleibt am Tabellenende und steigt dann in die nächstniedrigere Klasse ab. Beim Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 15.07. können die in dieser Mannschaft gemeldeten Spieler in keiner niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden. Beim Zurückziehen einer Mannschaft innerhalb dieses Zeitraumes (1. Mai bis letzter Punktspieltag) wird der Verein mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt. Das Zurückziehen einer Mannschaft ist bis zum 30. April ohne Ordnungsgebühr möglich, der Verein verliert jedoch ersatzlos diesen Staffelpfad.

(4) Bei Wettkampfabbruch seitens einer Mannschaft wird der Mannschaftskampf für diese mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen als verloren gewertet.

(5) Setzt eine Mannschaft einen Spieler, der nicht spielberechtigt ist (z. B. nicht freigestellter U17-Spieler, Spieler aus einer höheren Mannschaft, nicht dem Verein angehörende Spieler), oder werden mehr Spieler als zulässig eingesetzt, ist der Mannschaftskampf mit 0 : 8 Spielen und 0:16 Sätzen zu werten. Der Mannschaftskampf gilt jedoch als ausgetragen. Der Verein wird mit einer Ordnungsgebühr gem. Anlage I belegt.

(6) Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren.

(7) Wechselt eine Mannschaft die Reihenfolge der Spielstärke (§ 16), sind die Spiele, in denen Spieler falsch eingesetzt wurden, als verloren zu werten.

(8) In Mannschaftswettkämpfen ist bei Protesten unter Protestvorbehalt zu spielen, ausgenommen Absatz (2). Hier kann auf die Wettkampfaustragung verzichtet werden. Der Vorbehalt ist vom Mannschaftsführer vor Beginn des Spieles schriftlich zu formulieren und auf dem Spielbericht einzutragen. Während des Spieles auftretende Protestgründe sind in gleicher Weise festzuhalten. Proteste sind der Staffelleitung zuzuleiten.

Bestimmungen für Turniere

§ 23

Sämtliche Turniere bedürfen der Genehmigung des zuständigen Sportwartes. Die Turnierausschreibung ist mindestens 1 Monat vor dem in der Ausschreibung genannten Meldeschluss in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Sportwart zuzuleiten. Erst wenn der NBV-Sportwart die Ausschreibung genehmigt hat, kann die Ausschreibung im BRN veröffentlicht werden.

§ 24

Die Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung des Turniers
2. Veranstalter
3. Ausrichter
4. Beginn des Turniers
5. Austragungsort
6. Disziplin und Klasseneinteilung
7. Startberechtigte
8. Meldeschluss
9. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
10. Startgebühren
11. Anschrift, an die die Meldung zu erfolgen hat
12. Austragungsmodus
13. Turnierbälle
14. Pressereferent (mit Telefon)
15. Turnierausschuss
16. Preise
17. Referee und Schiedsrichter
18. Hinweise (Quartiere, Absagen)
19. Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung
20. Genehmigungsvermerk

§ 25

(1) Jeder Veranstalter von Turnieren und Spielen ist verpflichtet, vor dem Start die Spielberechtigung zu prüfen, sofern die Prüfung nicht anderweitig vorgenommen wird.

(2) Der Ausrichter ist gemäß Ausrichtervertrag (s. Veröffentlichung BRN bzw. NBV-Arbeitsmappe) für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Belange verantwortlich.

(3) Für jedes Turnier benennt der Veranstalter einen aus drei Personen bestehenden Turnierausschuss (Vertreter des Veranstalters, des Ausrichters und Referee). Der Turnierausschuss überwacht die Auslosung und die sportliche Abwicklung des Turniers. Er hat die Pflicht, unsportliches Verhalten und den Sport schädigende Handlungen sofort zu unterbinden.

(4) Als Referee ist eine neutrale, mit den internationalen Regeln vertraute Person einzusetzen, die dem NBV angehören muss und im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist. Sie überwacht den Einsatz der Schiedsrichter und ist für alle sich hieraus ergebenden Fragen zuständig. An ihn

können sich die anderen Mitglieder des Turnierausschusses, die Schiedsrichter und Spieler, sowie die Mannschaftsführer und Trainer bei etwaigen Problemen bezüglich der Regelauslegung wenden.

(5) Bei jedem Turnier ist ein Pressereferent zu bestellen. Als Pressereferent kann jeder NBV-Angehörige eingesetzt werden. Pressereferenten haben Vorberichte, Zwischenstände und Abschlussinformationen für das Turnier an die Medien und die NBV-Geschäftsstelle weiterzugeben. Sie sind für gut lesbare Turnierberichte verantwortlich.

§ 26

(1) Die Meldung zur Turnierteilnahme hat durch den Verein zu erfolgen. Bei Doppelpaarungen aus verschiedenen Vereinen müssen beide Vereine melden. Abmeldungen können bis zwei Tage vor Turnierbeginn durch den Verein erfolgen. Der NBV erhebt bei Abmeldungen eine Rücktrittsgebühr gem. Anlage I.

(2) Die Spieler erkennen mit Abgabe der Meldung den Ausschreibungsmodus und die Anordnung der zuständigen Personen an. Ein Einspruch ist erst nach dem Turnier zu bewerten.

(3) Von der Meldestelle werden die Teilnehmerfelder zusammengestellt. Ohne Startrecht gemeldete Spieler werden bei Einsatzmöglichkeit benachrichtigt.

(4) Die Auslosung erfolgt öffentlich.

(5) Bei Turnieren wird eine Startgebühr pro Teilnehmer erhoben. Diese Gebühr ist in jedem Falle zu entrichten. Die Vereine haften für ihre Spieler.

(6) Nehmen startberechtigte Spieler, die ordnungsgemäß gemeldet wurden, nicht am Turnier teil, muss der Verein - neben dem Startgeld - eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I entrichten. Nehmen diese Spieler aus von ihnen zu vertretenden Gründen ohne Absage an einem Turnier nicht teil, verlieren sie darüber hinaus das Startrecht zum nächstfolgenden Turnier. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportwart.

(7) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen, es sei denn, sie können Ersatz für sich stellen.

(8) Spieler können von der Turnierliste der aufgerufenen Disziplin gestrichen werden, wenn sie 5 Minuten nach dem zweiten Aufruf nicht spielbereit sind.

Anlage I zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

- Auszug aus Anlage I der NBV-Finanz- und Kassenordnung -

Ordnungsgebühren

Für Verstöße gegen die Spiel- und Schiedsrichterordnung werden von den zuständigen Gremien folgende Ordnungsgebühren erhoben:

a) Missachtung der Vorgaben für Spielkleidung (§ 4) (im Mannschaftskampf pro Begegnung)	15,00 EUR
b) Missachtung der Ballpoolvorgaben (§ 5)	25,00 EUR
c) Überschreitung des Abgabetermins der Spielliste bzw. Beantragung derselben bei der NBV-Geschäftsstelle (§16)	50,00 EUR
Überschreitung des Abgabetermins bei der Staffelleitung (§16)	25,00 EUR
d) Gebühr bei Nichtantritt und Nichtabsage mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin (§ 17)	
- NBV-Ebene (NL, LL, VK)	125,00 EUR
- Bezirksebene	50,00 EUR
- Kreisebene	25,00 EUR
e) Nicht rechtzeitige Einsendung der Spielberichte (§ 18)	20,00 EUR
- im Wiederholungsfall	30,00 EUR
- versäumte Ergebnismeldung an den Meldekopf, pro Ergebnis	20,00 EUR
- versäumte Detailmeldung an den Meldekopf, pro Ergebnis	20,00 EUR
f) Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 30. April (§ 22)	
- NBV-Ebene	100,00 EUR
- Bezirksebene	75,00 EUR
- Kreisebene	50,00 EUR
g) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 22 (5))	15,00 EUR
h) Rücktritt nach erfolgter Turniermeldung (§ 26)	10,00 EUR
Nichtantritt mit Abmeldung (§ 26)	20,00 EUR
Nichtantritt ohne Abmeldung (§ 26)	40,00 EUR
i) Nichtstellen eines Schiedsrichters bei Mannschaftswettkämpfen (§ 21) (pro Spieltag)	15,00 EUR
j) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung	
- fehlender B-Schiedsrichter pro Verein	80,00 EUR
- Nichtabsage eines eingesetzten Schiedsrichters	50,00 EUR
k) Ungültige Spielliste zum 01.07. gemäß §3 Abs. 3 i. V. m. §16 Abs. 2, SpO NBV	20,00 EUR

Im Punktspielbetrieb der Altersklassen U19 bis U11 (Punkte d) bis g) und i)) beträgt die Ordnungsgebühr jeweils die Hälfte.

Anlage II zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

Spielklasseneinteilung Auf- und Abstieg

(1) Die höchste Spielklasse ist die Niedersachsenliga. Ihr nachgeordnet sind 2 Staffeln der Landesliga, bestehend aus "Nord" und "Süd". In der Landesliga Nord spielen Mannschaften der Bezirksfachverbände Weser-Ems und Lüneburg. In der Landesliga Süd spielen Mannschaften der Bezirksfachverbände Hannover und Braunschweig. Der Landesliga nachgeordnet sind 4 Staffeln der Verbandsklasse, die sich aus Mannschaften des jeweiligen Bezirksfachverbandes zusammensetzen. In begründeten Fällen kann der NBV-Spielausschuss die Staffelnzusammensetzung ändern.

Die Kreis-/Stadtverbände können daneben weitere Spielklassen (Hobbyligen) im Rahmen des Breitensports zulassen. Absatz 2 und 3 gilt nicht für solche Mannschaften.

Niedersachsenliga	
Landesliga	(zweigleisig)
Verbandsklasse	(viergleisig)
Bezirksliga	(bis zu viergleisig)
Bezirksklasse	(bis zu achtgleisig)
Kreisliga	(eingleisig)
1. Kreisklasse	(bis zu zweigleisig)
2. Kreisklasse	(bis zu viergleisig)
3. Kreisklasse	(bis zu achtgleisig)

(2) Aus jeder Staffel steigt nach der Punktspielrunde die letztplatzierte Mannschaft ab. Der Tabellenerste der direkt darunter spielenden Staffel steigt auf; gibt es 2 oder 3 direkt darunter spielende Staffeln, steigen die jeweiligen Tabellenersten auf. Die Staffeln bestehen in der Regel aus 8 Mannschaften. Sind nach dem Auf- und Abstieg der Mannschaften mehr als 8 Mannschaften in einer Staffel, steigen mehr Mannschaften ab ("gleitende Skala").

(3) Aufstiegsberechtigte Mannschaften (Staffelsieger) müssen in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Verweigert eine Mannschaft den Aufstieg, so steigt sie aus der Spielklasse ab, in der sie in der laufenden Punktspielrunde gespielt hat. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der zuständigen Spielausschüsse möglich.

Anlage III zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

Regelung der Staffelleitung

- (1) Die Sport- und Jugendwarte des NBV, der Bezirke und der Kreis-/Stadtfachverbände setzen für ihre jeweiligen Spielklassen Staffelleitungen ein.
- (2) Die Staffelleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Punktspiele ihrer Staffel. Bei der Erstellung des Spielplans hat sie darauf zu achten, wenn zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel vertreten sind, dass diese Mannschaften das erste Spiel der Hin- sowie der Rückrunde gegeneinander bestreiten. Die Staffelleitung überprüft im Zusammenwirken mit dem jeweils zuständigen Spielausschuss (s. § 16 (8)), ob die Mannschaftsaufstellung der Spielstärke nach erfolgt ist. Sie ist berechtigt, vor und während der Punktspielrunde Mannschaftsaufstellungen zu berichtigen.
- (3) Bei Eingang der Spielberichte überprüft die Staffelleitung diese anhand der Mannschaftsmeldungen auf ordnungsgemäße Mannschaftsaufstellung. Bei falscher Mannschaftsaufstellung korrigiert sie das Spielergebnis und teilt es dem Meldekopf mit.
- (4) Der verspätete Eingang eines Spielberichtes wird gemäß § 18 NBV-SpO von der Staffelleitung direkt geahndet. Der zuständige Sportwart bzw. Schatzmeister wird davon in Kenntnis gesetzt.
- (5) Über alle Punktabzüge und sonstige Ordnungsgebühren entscheidet grundsätzlich als erste Instanz die Staffelleitung, in Abänderung der Bestimmungen des § 11 (5) NBV-SpO. Einsprüche gegen die Entscheidung der Staffelleitung sind innerhalb von 8 Tagen beim zuständigen Spiel- bzw. Jugendausschuss geltend zu machen. Einsprüche - mit Ausnahme vor dem Verbandsgericht (s. § 34 NBV-Rechtsordnung) - sind kostenfrei.
- (6) Wenn ein Protest auf dem Spielbericht vermerkt ist, ist eine Kopie von der Staffelleitung sofort an den zuständigen Spiel- bzw. Jugendausschussvorsitzenden weiterzuleiten.
- (7) Die Staffelleitung stellt jeweils nach Eingang der Spielberichte die Tabelle auf und sendet diese dem jeweils zuständigen Sport- und Pressewart und dem Meldekopf zu. Jeweils nach Abschluss der Hinserie sowie der Rückserie melden die Staffelleitungen den für ihre Ebene (NBV, Bezirk, Kreis bzw. Stadt) zuständigen Sportwart die Namen der eingesetzten Nichtstammspieler.

Anlage IV zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

Punktspielrunden für Freizeitsportler

- (1) Die Gliederungen des NBV sind berechtigt, Punktspielrunden für Freizeitsportler einzuführen.
- (2) Für diese Punktspielrunden können die Regelungen der Spielordnung abgeändert werden. Diese Änderungen sind dem Spielausschuss des NBV zum 31.07. eines Jahres bekannt zu machen.¹
- (3) Für die Punktspielrunden für Freizeitsportler wird ein Mannschaftsnenngeld von 30 € pro Mannschaft fällig.
- (4) Vereine, die nicht dem NBV angehören, dürfen Mannschaften in den Punktspielrunden für Freizeitsportler melden. Für diese Mannschaften wird ein Mannschaftsnenngeld in Höhe von 80 € pro Mannschaft fällig. Die Vereine bekommen einen BRN pro Mannschaft. Aus dieser Möglichkeit entsteht kein Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Angebot des NBV.

¹ Die Kreise bestimmen selbst, welche Regelungen sie für ihre Punktspielrunde als wichtig erachten. In einer eigenen Ordnung kann man komplett auf die Spielordnung verweisen oder einzelne Punkte entsprechend den Anforderungen im Kreis anpassen (z. B. Einführen von Männerrunden mit vier Männern oder O35-Mannschaften mit 3 Personen).

Anlage V der Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

NBV-U15+U19-Mannschaftsmeisterschaften

(1) Startberechtigt bei den NBV-U15- und U19-Mannschaftsmeisterschaften sind grundsätzlich zwei Mannschaften pro Bezirk. Nutzt ein Bezirk seine Quote nicht, entscheidet der NBV-Jugendausschuss über die weiteren Teilnehmer.

(2) Um den niedersächsischen Mannschaftsmeister U15 zu ermitteln, wird auf Landesebene eine Niedersachsenliga für U15-Mannschaften gebildet. Diese Niedersachsenliga soll aus 8 Mannschaften bestehen. Meldungen zur Niedersachsenliga U15 sind bis zum 1. Mai vor der Saison an den Bezirksjugendwart abzugeben. Die Austragung erfolgt in Blockspielrunden. Wenn weniger als fünf Mannschaften gemeldet werden, kann eine Endrunde wie in Punkt (3) beschrieben durchgeführt werden.

(3) Der niedersächsische Mannschaftsmeister U19 wird in einer Endrunde ermittelt. Für diese Endrunde gelten die Bedingungen der norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften U19, die in angemessener Form bekannt gemacht werden.

(4) Der niedersächsische Mannschaftsmeister U15 bzw. U19 erhält je einen Wanderpokal; zusätzlich erhält jede der jeweiligen ersten drei Mannschaften neun Urkunden.

**Anlage VI zur Spielordnung des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.**

zurzeit nicht belegt !

Anlage VII zur Spielordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e. V.

Richtlinien für die Erteilung der Spielberechtigung

(I) Allgemeines

(1) Der Niedersächsische Badminton-Verband e. V. (NBV) ist für die Erteilung, Verlängerung und Umschreibung von Spielberechtigungen zuständig.

(2) Anträge auf Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung von Spielberechtigungen sind an die Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma zu richten.

(II) Neuanträge

(1) Antragsberechtigt sind die Vereine. Sie müssen Mitglied im NBV sein.

(2) Die Neuanträge (Formblatt) müssen folgende Angaben enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Vereinsname
- Vereinsnummer
- bei männlichen O19-Spielern die Einstufung bzgl. der Spielstärke (s. §16 (2) SpO des NBV)

Der Verein hat sich von der Richtigkeit des Geburtsdatums und den Angaben zur Staatsangehörigkeit zu überzeugen und die Prüfung im Antrag zu bescheinigen. Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die in einem ausländischen Verein spielberechtigt waren, müssen eine Erklärung des ausländischen Verbandes beibringen, in der dieser das Erlöschen der Spielberechtigung bescheinigt und gleichzeitig bestätigt, dass keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhoben werden. Bestand vorher keine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Verband oder ist ein Asylantrag gestellt worden, so genügt es, wenn der Spieler die Angaben schriftlich versichert.

(3) Die Spielberechtigungen werden in einer Spielliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Vereinsnummer, bei männlichen O19-Spielern Ranglistenplatz und Spielberechtigungsnummer nachgewiesen. Die Spielberechtigungsnummer besteht aus der Ziffer 4 (=Kennnummer des NBV) und einer fortlaufenden Nummer, die von der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma vergeben wird.

(4) Wird fünf Jahre keine Verlängerung der Spielberechtigung beantragt, wird die Spielberechtigungsnummer gelöscht.

(III) Umschreibungen

(1) Änderungen in der Spielliste dürfen nur von der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma und vom zuständigen Spelausschuss nach § 16(8) SpO vorgenommen werden. Sie sind schriftlich (Formblatt) zu beantragen. (s. hierzu § 3 (3) SpO).

(2) Der Wechsel eines Spielers ist vom neuen Verein bei der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma zu beantragen. Spieler sind vom alten Verein freizugeben. Über den Wechsel des Spielers erhält der alte Verein eine Freigabeinformation. Der Vereinswechsel eines Jugendlichen unter 17 Jahren (U17) s. § 6 SPO kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(3) Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so wird die Freigabeerklärung auf Anforderung dem aufnehmenden Landesverband über die Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma zugeleitet.

(4) Mit der Umschreibung der Spielberechtigung tritt eine Wartezeit von 3 Monaten ein (siehe § 3 (5) SpO). Die Wartezeit kann bei Vereinswechsel wegen Umzugs innerhalb der letzten 12 Monate außerhalb der kommunalen Grenzen auf 14 Tage verkürzt werden. Die Verkürzung der Wartezeit ist bei der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma schriftlich zu beantragen. Der Wohnungswechsel ist nachzuweisen. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Antrags auf Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma. Ein Verzicht auf die Wartezeit ist auf Antrag des neuen Vereins mit dem Antrag auf Umschreibung möglich, wenn der alte Verein eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt. Innerhalb derselben Saison kann ein Spieler nur einmal ohne Sperrfrist umgeschrieben werden.

(IV) Verlängerungen

(1) Die Spielberechtigungen werden jährlich durch die Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma überprüft und verlängert.

(2) Die Vereine beantragen die Verlängerung mit der letzten aktuellen Spielliste, in der die zu verlängernden Spielberechtigungen kenntlich gemacht werden. Der Verein erhält eine Ausfertigung der Liste seiner gültigen Spielberechtigungen, welche durch die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden bzw. Spartenleiters gültig wird.

(V) Gebühren

Es werden die laut Finanz- und Kassenordnung vorgeschriebenen Gebühren erhoben. Sie sind nach Rechnungsstellung auf das Konto des NBV zu überweisen.

Jugendordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes

Inhaltsangabe zur Jugendordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

Allgemeines	§ 1
Ziele der Jugendarbeit	§ 2
Verwaltung und Haushalt	§ 3
Organe der Badminton-Jugend	§ 4
Vollversammlung der Jugend	§ 5
Aufgaben der Jugendvollversammlung	§ 6
Anträge	§ 7
Beschlussfähigkeit und Durchführung	§ 8
Jugendausschuss des NBV	§ 9
Aufgaben des Jugendausschusses	§ 10
Wettkampfbestimmungen	§ 11
Erweiterter Jugendausschuss	§ 12
Freistellung	§ 13

**Jugendordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.**

**§ 1
Allgemeines**

Mitglieder der Niedersächsischen Badmintonjugend (NBJ) sind alle Spieler des NBV bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie die im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

Die NBJ gestaltet die Jugendarbeit des NBV in eigener Verantwortung, soweit die Satzung des NBV und diese Jugendordnung es vorsehen.

**§ 2
Ziele der Jugendarbeit**

Ziel der Jugendarbeit ist, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Jugend zu fördern sowie den Gemeinschaftssinn zu pflegen.

Die NBJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen die Form sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine unterstützen und koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Badmintonjugend in sportlichen, sozialen und gesellschaftlichen Fragen vertreten.

Die NBJ tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

**§ 3
Verwaltung und Haushalt**

Die NBJ ist innerhalb des NBV eigenständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des NBV, wobei die Verwaltung der Gelder dem Schatzmeister des NBV obliegt.

Die Mittel für die Tätigkeit der NBJ werden durch einen gesonderten Haushaltsplan des NBV ausgewiesen.

**§ 4
Organe der Badminton-Jugend**

Organe der Badminton-Jugend sind:

- a) Vollversammlung der Jugend
- b) Jugendausschuss

**§ 5
Vollversammlung der Jugend**

Die Vollversammlung der Jugend besteht aus den gewählten Vertretern der Jugend der Bezirksfachverbände und dem NBV-Jugendausschuss.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen der Jugend. Sie ist das oberste Organ der NBJ.

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre, mindestens zwei Monate vor dem Verbandstag zusammen. Tagungsbeginn und Tagungsort legt der NBV-Jugendausschuss fest, wenn dies nicht auf einer vorangegangenen Vollversammlung geschehen ist.

Zur ordentlichen Vollversammlung lädt der Jugendausschuss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin ein.

Auf Antrag von zwei Bezirksjugendausschüssen oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen, die innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattzufinden hat.

Jeder Bezirksfachverband hat mindestens eine Grundstimme,

ab 51 jugendlichen Verbandsangehörigen zwei,
ab 101 jugendlichen Verbandsangehörigen drei Stimmen
und für jeweils weiter 100 jugendliche Verbandsangehörige eine weitere Stimme.

Im Übrigen gilt § 12, Abs. 3 und 4 der NBV-Satzung.

Mindestens ein Viertel der gewählten Vertreter der Bezirksfachverbände sollten Jugendliche sein.

§ 6

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im NBV
- b) Entgegennahmen der Berichte des Jugendausschusses
- c) Entlastung des NBV-Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7

Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können vom NBV-Jugendausschuss und den Jugendausschüssen der Bezirksfachverbände eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des NBV-Jugendausschusses einzureichen, der sie unverzüglich den Bezirks-Jugendwarten bekannt gibt. Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Im Übrigen gilt § 15 der NBV-Satzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Durchführung

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Für die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen der NBV-Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Jugendausschuss des NBV

a) Der Jugendausschuss des NBV besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden, dem Schulsportwart, mindestens drei Beisitzern sowie einem weiblichen und einem männlichen Aktivensprecher. Der Jugendwart und die Beisitzer werden von der Vollversammlung gewählt. Der Jugendausschuss kann Ersatz für ausscheidende Mitglieder kommissarisch benennen und vom NBV-Vorstand bestätigen lassen. Wählbar ist jeder Verbandsangehörige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme des Jugendwartes, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Die Aktivensprecher werden im Jahr der Jugendvollversammlung anlässlich des eines der A-Ranglistenturniere gewählt. Zusätzlich kann der Jugendausschuss Fachreferenten mit beratender Funktion bestimmen.

b) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der NBV nach innen und außen.

c) Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden innerhalb 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen. §§ 12-16 der NBV-Geschäftsordnung gelten entsprechend.

d) Zu den Sitzungen des JA sollen die Vorsitzenden des NBV-Lehrausschusses und des NBV-Spielausschusses beratend hinzugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit ihrer Ausschüsse berühren.

e) Der gewählte Jugendausschuss ist vom NBV-Verbandstag zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus grundsätzlichen persönlichen oder sachlichen Gründen versagt werden.

§ 10

Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- 1) Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des NBV, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 2) Leitung und Organisation des Jugendspielbetriebes im NBV.
- 3) Planung und Durchführung der Jugendveranstaltungen im NBV.
- 4) Freigabe von Jugendlichen für Seniorenmannschaften.
- 5) Vergabe von Meisterschaften und Turnieren für U11-U19-Spieler.

§ 11 Wettkampfbestimmungen

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften unterliegen den Ordnungen des NBV. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 12 Erweiterter Jugendausschuss

Dem erweiterten Jugendausschuss gehören an:

- a) der NBV-Jugendausschuss
- b) die Jugendwarte der Bezirksfachverbände bzw. deren Stellvertreter
- c) die Referenten des NBV

Der erweiterte Jugendausschuss wird bei Bedarf durch den NBV-Jugendwart einberufen.

§ 13 Jugendfreistellungen

1. Innerhalb des NBV können unbegrenzt U 19-Spieler in O 19-Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie am 31. Dezember das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz in einer O 19-Mannschaft ist der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma bis zum 1. Juli mitzuteilen. Bei Spielberechtigungen, die nach diesem Zeitpunkt beantragt werden, muss mit dem Antrag die Zuordnung zum O 19- oder Jugendbereich angegeben werden.

Frei gestellte U 19-Jugendliche haben weiter das Recht, an allen Jugendmaßnahmen (Meisterschaften, Ranglisten, sonstige Turniere) in der Altersklasse U 19 teilzunehmen.

2. Innerhalb des NBV können U 17-Spieler, die am 31. Dezember das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag freigestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Der freizustellende U 17-Spieler hat an drei Jugendturnieren der vergangenen zwölf Monate (1. Mai bis 30. April) teilgenommen. In besonderen Fällen (z. B. Auslandsaufenthalt, längere Krankheit) kann der Zeitraum der Turnierteilnahmen verlängert werden.
- b) Ein Erziehungsberechtigter hat auf dem Antragsformular sein Einverständnis erklärt.
- c) Der U 17-Spieler wird einer O 19-Mannschaft als Stammspieler zugeordnet. Er kann in höheren Mannschaften als Nichtstammspieler eingesetzt werden.

3. Anträge auf Freistellung von U 17-Spielern sind bis zum 15. Mai an den NBV-Jugendwart zu stellen.

4. Der NBV-Jugendausschuss entscheidet über die Freistellung von U 17-Spielern nach Stellungnahme durch den Bezirksjugendausschuss.

5. Der NBV-Jugendausschuss übersendet der Geschäftsstelle des NBV bzw. der mit dieser Aufgabe vom NBV beauftragten Person oder Firma eine Liste der genehmigten U 17-Freistellungen.

gen. Sie werden - wie die für O 19-Mannschaften gemeldeten U 19-Spieler - mit einem Vermerk in der Spielliste eingetragen.

6. Erteilte Freistellungen gelten nur für eine Saison. Soll ein für eine O 19-Mannschaft spielberechtigter Spieler wieder in einer U 19-Mannschaft eingesetzt werden, so kann dies nur zu Beginn der neuen Punktspielrunde geschehen oder im Fall der in 8. genannten Punktspielendrunden. In einer Saison darf nur in Jugend- oder in O 19-Mannschaften gespielt werden.

7. Die Freistellung erlischt vorzeitig

- a) wenn eine U 15- bzw. U 19-Mannschaft, mit der die Freistellung verbunden ist, vom Punktspielbetrieb ausgeschlossen oder zurückgezogen wird,
- b) bei Vereinswechsel.

Der NBV-Jugendausschuss benachrichtigt in diesem Falle den Verein und die Staffelleitung.

8. U 17- und U 19-Spieler, die in einer O 19-Mannschaft spielberechtigt sind, dürfen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene nicht in Mannschaftskämpfen der Jugend eingesetzt werden. Auf norddeutscher und deutscher Ebene sind sie wieder spielberechtigt.

Wenn durch Beschluss des NBV-Jugendausschusses keine Niedersachsenliga U19 ausgespielt wird und stattdessen eine Endrunde gespielt wird, kann der Einsatz von freigestellten Jugendlichen nach Abschluss der Jugendpunktspielrunden zugelassen werden. Dies gilt auch für zuvor stattfindende Bezirks- und Kreisendrunden.

9. Freistellungen für überregional spielende Mannschaften werden nach den dort geltenden Regelungen erteilt.

**Lehr- und Ausbildungsordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes**

Lehr- und Ausbildungsordnung Des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

§ 1

Zur Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens im NBV wird der NBV-Lehrausschuss gebildet. Er wird unter Beachtung von § 3 der NBV-Satzung in eigener Verantwortung tätig, soweit die Satzung des NBV und diese Ordnung dies vorsehen.

§ 2

Dem Lehrausschuss gehören an:

- 1) der Lehrwart als Vorsitzender
- 2) der Referent für das Ausbildungswesen
- 3) der Referent für Schulsport und Lehrerausbildung
- 4) der Referent für den Leistungssport
- 5) der Referent für den Breitensport

Die Referenten beruft der Vorstand, wobei der Lehrwart das Vorschlagsrecht hat.

Der Lehrwart und die Referenten unter 2,3,4 sollen die Qualifikation eines B-Trainers haben, der für den Schulsport und die Lehrerausbildung zuständige Referent soll ausgebildeter Sportlehrer sein.

§ 3

Aufgaben des Lehrausschusses sind insbesondere:

- 1) die Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Spielern und Trainern auf allen Ebenen des NBV. Der Lehrausschuss kann Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Bezirksfachverbände delegieren.
- 2) die Förderung des Breitensports.
- 3) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportlehrern im Ausbildungsfach Badminton
- 4) die Förderung des Badmintonsports in der Schule.

§ 4

Zu den Sitzungen des Lehrausschusses sollen die Vorsitzenden des Spielausschusses und des Jugendausschusses des NBV beratend zugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit ihrer Ausschüsse berühren.

Die Einberufung sowie die Durchführung der Sitzungen des Lehrausschusses regelt § 18 der NBV-Geschäftsordnung.

§ 5

Erweiterter Lehrausschuss

Dem erweiterten Lehrausschuss gehören an:

- 1) der NBV-Lehrausschuss
- 2) die Lehrwarte der Bezirksfachverbände bzw. deren Stellvertreter.
- 3) der Schiedsrichterwart

Der erweiterte Lehrausschuss wird durch den NBV-Lehrwart einberufen bzw. auf Antrag der Bezirkslehrwarte.

§ 6

Die Mittel für die Tätigkeit des Lehrausschusses werden im Haushaltsplan des NBV gesondert ausgewiesen.

Über ihre Verwendung ist gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Kassenordnung des NBV abzurechnen.

Ehrungsordnung
des
Niedersächsischer Badminton-Verband

Ehrungsordnung des Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Niedersächsische Badminton-Verband kann Personen und Vereine, die sich um den Badmintonssport verdient gemacht haben, ehren.

§ 2 Auszeichnungen

Auszeichnungen sind:

- 1) Ehrenpräsidentschaft durch Ernennung
- 2) Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung
- 3) Ehrennadel
- 4) Leistungsnadel
- 5) Ehrenpreis

§ 3 Verleihung

1. Über die Verleihung der Auszeichnungen 1. - 3. entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Über die Vergabe eines Ehrenpreises entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in dringenden Fällen der 1. Vorsitzende allein.

2. Vorschlagsberechtigt sind der Beirat, die Bezirks- und Kreisfachverbände, die Organe, die Mitgliedervereine sowie jedes Mitglied des Vorstandes des NBV.

3. Die Auszeichnungen werden auf einem Verbandstag verliehen. Die Leistungsnadeln und Ehrenpreise können bei einer Landesmeisterschaft oder einer entsprechenden Veranstaltung übergeben werden.

§ 4 Ernennung

Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des 1. Vorsitzenden des NBV ausgeführt und sich um den NBV im besonderen Maße verdient gemacht hat.

Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des NBV ist und sich um den NBV im besonderen Maße verdient gemacht hat.

§ 5 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel in Bronze kann für besondere Verdienste und Leistungen um den Badmintonssport verliehen werden.

2. Die silberne Ehrennadel kann für langjährige, verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im NBV, im Badminton-Bezirks- oder Kreisfachverband oder einem Verein des NBV verliehen werden. Die besondere verdienstvolle Arbeit in einem Führungsamt des Badmintonssportes auf überregionaler Ebene ist dieser Tätigkeit gleichzusetzen.

3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Badminton sport, insbesondere um den NBV, erworben haben.

§ 6 Leistungsnadel

Der Vorstand des NBV verleiht an aktive Spieler die Leistungsnadel in

- **Gold** für den 1. Platz bei den Deutschen Meisterschaften bzw. bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften
- **Silber** für den 2. Platz bei den Deutschen Meisterschaften bzw. bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften oder für den 1. Platz bei den Norddeutschen Meisterschaften bzw. bei den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften oder für die sechste Landesmeisterschaft in einer Disziplin
- **Bronze** für den 3. Platz bei den Deutschen Meisterschaften bzw. bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften oder für den 2. Platz bei den Norddeutschen Meisterschaften bzw. bei den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften

§ 7 Ehrenpreise

Bei besonderen Anlässen ist der Vorstand des NBV berechtigt, Ehrenpreise zu überreichen.

Schiedsrichterordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

§ 1

Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des NBV zu geben.

§ 2

Der Schiedsrichterausschuss

- (1) Für das Schiedsrichterwesen innerhalb des NBV ist der Schiedsrichterausschuss, bestehend aus dem Schiedsrichterwart des NBV und den Bezirksschiedsrichterwarten zuständig.
- (2) Der NBV-Schiedsrichterwart ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses.
- (3) Der NBV-Schiedsrichterausschuss ist dem NBV-Vorstand unterstellt.
- (4) Der NBV-Schiedsrichterausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Vorgabe der Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Weiterbildung der NBV-Schiedsrichter, deren Prüfung und Registrierung, ggf. deren Weitermeldung an den DBV-Ausschussvorsitzenden für Schiedsrichterwesen.
 - Berufungen für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Schiedsrichterausschuss.
 - Einsetzung von Referee's bzw. Schiedsrichtern auf Verbandsebene.
 - Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichter-Lizenzen B
 - Ahndung von Verstößen der Schiedsrichter.
 - Zusammenarbeit mit den NBV-Ausschüssen.

Der Schiedsrichterwart ist Mitglied im erweiterten Lehrausschuss.

- (5) Der Schiedsrichterausschuss tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom NBV-Schiedsrichterwart einberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 3

Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

- (1) In den Händen des Schiedsrichters liegt der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badminton sport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes. Dieser Erkenntnis dienen die folgenden Bestimmungen:
- (2) Alle Punktspiele sind von einem Schiedsrichter zu leiten. Ein Schiedsrichter einer Begegnung ab der Niedersachsenliga muss die A-Lizenz besitzen. Mindestens ein Mitglied jeden Vereins sollte im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz sein. Für jede Seniorenmannschaft ist ein Schiedsrichter erforderlich. Für jeden fehlenden B-Schiedsrichter im Verein ist eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I an den NBV zu zahlen. Vereine, die erstmals an einer Spielrunde im Seniorenbereich teilnehmen, werden für die Dauer einer Saison von dieser Regelung entbunden.
- (3) Grundlage der Tätigkeiten der Schiedsrichter sind die Satzungen und die Spiel- und Schiedsrichterordnungen des DBV und NBV.

(4) Der Einsatz von Schiedsrichtern erfolgt durch den NBV-Schiedsrichterwart oder Bezirksschiedsrichterwart.

(5) Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren soll der eingesetzte Referee folgende Lizenz besitzen: einschl. Bezirksebene die B-Lizenz; darüber hinaus die A-Lizenz.

(6) Im Verhinderungsfall hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen. Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann eine Ordnungsgebühr gem. Anlage I verhängt werden. Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldigt ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

§ 4

Aus- und Weiterbildung

(1) Grundlage hierzu ist die Anlage I der DBV-Schiedsrichterordnung. Ergänzend hierzu wird vom NBV-Schiedsrichterausschuss folgendes bestimmt:

(2) Ein Schiedsrichter kann in mehreren Vereinen Mitglied sein. Seine Schiedsrichtertätigkeit übt er für den Verein aus, für den er spielberechtigt ist.

(3) Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern erfolgt mit dem Ziel, eine genügende Anzahl von qualifizierten Schiedsrichtern im NBV jederzeit zur Verfügung zu haben. Das Mindestalter für den Erwerb einer Lizenz wird auf 16 Jahre festgesetzt.

Verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sind:

- die Bezirke für die B-Lizenz
- der DBV für die A-(nationale) Lizenz.

(4) Für B-Schiedsrichteranwärter sind zweitägige Lehrgänge auf Bezirksebene anzubieten.

(5) Die B-Lizenz wird durch eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung erworben. Die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Lizenz beträgt zwei Jahre. Die Gültigkeitsfrist bei Neuerwerb endet mit dem Ablauf des übernächsten Jahres. Die Verlängerung hat im Jahr des Lizenzablaufes zu erfolgen. Stichtag ist der 31.12. jeden Jahres.

(6) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens 4 Turniereinsätze innerhalb von 2 Jahren in seiner Laufkarte nachzuweisen. Diese Einsätze müssen bei Turnieren mit Referee erbracht werden. B-Schiedsrichter müssen alle 2 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang, möglichst anlässlich eines Turniers auf Bezirksebene, teilnehmen. Bei einer Nichtteilnahme erlischt die Lizenz. Die Verlängerung der Lizenz ist durch den Lehrgangsleiter im Schiedsrichterausweis zu bestätigen.

(Einsätze als Linienrichter bei Länderspielen und/oder in der 1. und 2. Bundesliga gelten nicht als Weiterbildungslehrgang im Sinne dieser Regel. Ein Einsatz als Linienrichter bei mindestens 2 Spielen ist Voraussetzung für die Eintragung in die Laufkarte.)

§ 5

Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Schiedsrichterordnung

(1) Verstößt ein Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung, können vom NBV-Schiedsrichterausschuss folgende Maßnahmen gegen den Schiedsrichter verhängt werden:

- Verweis
- Ordnungsgebühr
- Sperre
- Lizenzentzug

(2) Über Art und Höhe der Sanktion entscheidet der NBV-Schiedsrichterausschuss im Einzelfall.

§ 6 Kostenerstattung

Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen erfolgt im Rahmen der NBV-Finanzordnung.

Leistungssportordnung
des
Niedersächsischen Badminton-Verbandes

Leistungssportordnung des Niedersächsischen Badminton-Verbandes e.V.

§ 1

Der Leistungsausschuss ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports im Bereich des NBV.

§ 2

Der Leistungsausschuss hat sich in seinen Tätigkeiten an den Richtlinien zur Förderung des Leistungssports des DBV und des LSB zu orientieren.

§ 3

Der Leistungsausschuss arbeitet in Wahrnehmung seiner Aufgaben ständig eng mit dem Jugendausschuss, dem Spielausschuss und den NBV-Trainern zusammen.

§ 4

Der Leistungsausschuss wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Außerdem gehören ihm an:

- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Referent für Leistungssport
- der Landes- bzw. Honorartrainer

Die Aktivensprecher und der Lehrwart werden bei Bedarf ohne Stimmrecht hinzugezogen. Den Referenten für den Leistungssport beruft der Vorstand. Er muss mindestens die Qualifikation eines B-Trainers haben.

§ 5

Aufgaben des Leistungsausschusses sind insbesondere:

- Nominierung und Betreuung der NBV-Kader
- Leistungsbeurteilung und -kontrolle der Kaderangehörigen
- Betreuung der NBV-Stützpunkte
- Vertretung der Interessen des NBV auf dem Gebiete des Leistungssports in den entsprechenden Gremien des LSB, des DBV und der Gruppe Nord bei Sitzungen und Turnieren (in der Regel durch den Vorsitzenden)
- Nominierung und Berufung der NBV-Kadertrainer

§ 6

Die Einberufung sowie Durchführung der Sitzungen des Leistungsausschusses regelt die NBV-Geschäftsordnung.